

Treffpunkt Trier. Das *Chronicon quadripartitum*, die Rolle Erzbischof Balduins und seiner Gelehrten für das erste Grundge- setz des römisch-deutschen Reichs 1356

Eva SCHLOTHEUBER

Das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs, die „Goldene Bulle“ von 1356, befriedete, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, die vorausgehenden schweren Konflikte zwischen Kaiser und Papst. Es steht damit am Ende einer lange schwelenden Verfassungskrise¹ des spätmittelalterlichen Reichs, die mit dem Urteil Papst Innozenz' IV. (reg. 1243–1254) über Friedrich II. (reg. 1212–1250) eine neue Stufe erreichte. Seit der Absetzung des Kaisers 1245 auf dem Konzil von Lyon hatte sich der Konflikt bis zum Bann dreier Päpste über Kaiser Ludwig IV. (reg. 1314–1347) immer weiter zugespitzt. Gibt es einen Zusammenhang zwischen Krise und Verfassungsbildung? Wenn wir die Frage stellen, ob Karl IV. (1316–1378) und die in Nürnberg und Metz 1356 versammelten Mitglieder des Reichs mit der Goldene Bulle nicht zuletzt auf die Krise der Verfasstheit des Reichs reagierten, weiten wir den Blick nicht nur für die Bedeutung des konkreten historischen Kontextes sondern grundsätzlich auf die Rahmenbedingungen verfassungsbildender Prozesse.² Es ist durchaus einleuchtend, dass es bestimmter Voraussetzungen, sozusagen eines Verdichtungsprozesses bedarf, damit sich eine Gesellschaft auf gemeinsame schriftliche Normen und einen rechtlichen Rahmen als kollektiven Referenzpunkt einigen kann. Wenn verfassungsbildende Prozesse mit der Überwindung tiefgreifender Krisen oder gesellschaftlichen Brüchen zusammenhängen, wird verständlich, dass die ‚neuen Grundsätze‘ auf diese Krisen jedenfalls implizit rekurrieren und damit potentiell auch von Visionen oder ideellen Entwürfen getragen sind.³ Auf den ersten Blick will die Idee des

1 Der Begriff Verfassungskrise soll in diesem Beitrag im Sinne einer Krise der Verfasstheit des Reichs verwandt werden, da die mittelalterliche ‚Verfassung‘ des Reichs selbstverständlich nicht mit dem modernen Verfassungsbegriff zu verwechseln ist.

2 Vgl. für moderne Verfassungen WALDHOFF: Entstehung.

3 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 7–9.

Grundgesetzes als Vision oder Utopie nicht zu seiner Funktion als stabiler rechtlicher Rahmen und wichtigster Ankerpunkt von Gesellschaften passen.⁴ Aber auch das Grundgesetz der Bundesrepublik, das 2024 sein 75jähriges Jubiläum feiert, war und ist nicht zuletzt das Versprechen auf eine bessere und gerechtere Zukunft nach der Katastrophe des Dritten Reichs.⁵ Vormoderne und moderne Verfassungen unterscheiden sich in mehreren Aspekten grundlegend: Den vormodernen Verfassungen fehlt in der Regel ein Grundrechtsteil, aber vor allem ist der Regelungsanspruch ein anderer: Moderne Verfassungen begründen legitime Herrschaft, die vormodernen *leges fundamentales* dagegen setzen Herrschaft als legitim voraus. Sie organisieren den Zugang zur Macht oder beschränken ihre Ausübung in spezifischer Hinsicht.⁶ Gemeinsam haben vormoderne und moderne Verfassungen und Grundgesetze jedoch, dass ihre Gültigkeit und Wirkungskraft einen gewissen gesellschaftlichen Konsens voraussetzt. Ihnen kommt deshalb die Funktion einer normativen Ordnung bzw. eines ideellen Fluchtpunkts zu, auch wenn die konkrete Bedeutung und Präsenz einer Verfassung in den Gesellschaften sehr unterschiedlich sein kann. Außerdem beanspruchen sowohl vormoderne als auch moderne Grundgesetze eine übergeordnete und als infinit gedachte Gültigkeit für sich, wobei die Fiktion der Zeitlosigkeit geeignet ist, die konkreten Entstehungsumstände und Intentionen zu überdecken.⁷ Allerdings sind Relevanz und Wirkung der Grundgesetze selbstverständlich immer zeitgebunden, weshalb sie viel über die jeweilige Gesellschaft, über ihr Selbstverständnis und ihre Zukunftsvorstellungen aussagen.⁸

Großes Potenzial für das Verständnis des spätmittelalterlichen Reichs bietet auch die Goldene Bulle von 1356, die sich trotz ihrer konfliktreichen Entstehungsgeschichte als überraschend tragfähig erwies und 450 Jahre, bis zum Ende des Alten Reichs 1806, gültig blieb. Dem Beitrag liegt die These zugrunde, dass die Goldene Bulle auf eine tiefgreifende Krise der Verfasstheit des Reichs reagierte und dass ihr, nicht anders als es im Investiturstreit der Fall war, eine theoretische Lösung des Papst-Kaiser-Konflikts vorausging, die die Basis für die spätere politische Einigung bot. Wenn die Goldene Bulle tatsächlich auf eine Verfassungskrise reagierte, stellt sich die Frage, worin genau wurzelte das Problem und lässt sie selbst Hinweise auf eine Krise erkennen? Können wir eine theoretische Diskussion der Verfassungsprobleme erkennen und falls ja, welche Kreise übernahmen hier die politische Verantwortung? Bei dieser Fragestellung, die sich auf die Vorgeschichte der Goldenen

4 SCHIRACH: Mensch, S. 5–7.

5 GRIMM: Historiker, S. 17–18.

6 GRIMM: Historiker, S. 16.

7 Für die modernen Verfassungen vgl. WALDHOFF: Entstehung, S. 293.

8 Die Relevanz der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland für die Geschichte der Nachkriegszeit legt GRIMM: Historiker eindrucksvoll dar.

Bulle konzentriert, geraten Trier und der Kreis um den Königswähler Erzbischof Balduin (reg. 1307–1354) rasch in den Blick, die in dieser Hinsicht eine zentrale Rolle gespielt haben.

„Unser kaiserliches Rechtbuch“ nannte Karl IV. selbst das erste schriftlich niedergelegte Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs, das 1356 auf den großen Hoftagen in Nürnberg und Metz feierlich publiziert wurde.⁹ Anders als die Forschung bisher vermutete, war es schon bald nach der Promulgation so präsent, dass sich der Name zu der *bullā aurea*, zu der *Goldenen Bulle*, verkürzte. Die Bezeichnung *Aurea bulla Karoli quarti* findet sich das erste Mal in Trier¹⁰, genauer gesagt in einer Trierer Handschrift, die eine Papst-Kaiser Chronik mit dem Text der Goldenen Bulle gleichermaßen abschließt. Bei dieser Chronik handelt es sich um das bislang noch nicht edierte *Chronicon Quadripartitum* oder auch *Chronicon Treverense*, das von 250–1354 in vier Spalten eine Konkordanz der Geschichte von Kaiser und Papst, den Trierer Erzbischöfen und sogenannten *nota digna*, also „wichtigen Ereignissen“ bietet. Die Papst-Kaiser-Geschichte schöpft maßgeblich aus dem zwischen 1268 und 1277 entstandenen *Chronicon Pontificum et Imperatorum* Martins von Troppau.¹¹ Die Geschichte der Trierer Erzbischöfe beginnt mit Eucharius (nach 250) und stützt sich vor allem auf die *Gesta Treverorum* und die *Gesta Baldewini*, die „Taten des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg“ (1298–1354).¹² An verschiedenen Stellen fügte man in Trier interessanterweise Positionen zum Verhältnis von Kaiser und Papst hinzu, auf die noch etwas genauer einzugehen ist. Das *Chronicon quadripartitum* ist heute in zwei Handschriften und einem Fragment überliefert: Eine nahezu textgleiche Arbeitsfassung mit vielen Randbemerkungen liegt heute in Brüssel, eine repräsentative Reinschrift, die mit der Goldenen Bulle abschließt, ist in Trier überliefert, während das heute in Stuttgart aufbewahrte Fragment ebenfalls von einer Reinschrift stammt.¹³ Offenbar wollte man in Trier mit dieser Zusammenstellung im 14. Jahrhundert die unterschiedlichen Perspektiven der beiden universellen Mächte, Kaiser und

9 WOLF: Rechtbuch.

10 SCHULTE: Trier macht Geschichte. Vgl. auch SCHULTE: Goldene Bulle, S. 484–489.

11 VON DEN BRINCKEN: Martin von Troppau; WEILAND: Chronicon.

12 WAITZ: Gesta Treverorum und DRÄGER: Gesta Treverorum; WYTTEBACH/MÜLLER: Gesta Treverorum, Bd. 2, S. 179–271.

13 Die Handschrift, die heute in Brüssel, Koninklijke Bibliotheek van België (im Folgenden: KBR), Ms. 553–554, liegt, aber ursprünglich aus St. Florin in Koblenz stammt (fol. 1r: *Liber ecclesie S. Florini*. Von jüngerer Hand: *inde Collegii societatis Jesu Treviris usque ad annum 1734, sub cuius finem cessit collegio Coloniensi eiusdem societatis, titulo permutatonis*), ist die ältere Handschrift und vielleicht die Vorlage für die Reinschriften in der Wissenschaftlichen Bibliothek der Stadt Trier (im Folgenden: WiBiTr), Hs. 1354/1693 gr. 2°, fol. 1r–30r und im Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart, J 522 B VI Nr. 660. Vgl. zur Überlieferung MÜLLER: Bistumsgeschichtsschreibung, Nr. 7, S. 157.

Papst, und die Rolle der Erzbischöfe von Trier auf einen Blick zur Kenntnis nehmen können.

Die Goldene Bulle regelt die Modalitäten der Wahl der römisch-deutschen Könige und Kaiser und die Stellung der Kurfürsten. Mit knapp 180 Abschriften war sie schon im Spätmittelalter ein Bestseller, hinzu kamen zahllose Übersetzungen in die Volkssprache.¹⁴ Schon früh haben sich Charakterisierungen durchgesetzt, die das Monumentale betonen. Der deutsche Staatsrechtler Johannes Limnaeus sprach 1645 von der *lex fundamentalis*¹⁵, im 20. Jahrhundert bezeichnete man sie als Reichsgrundgesetz.¹⁶ In der jüngeren Forschung hat sich als weithin akzeptierte Meistererzählung durchgesetzt, dass die Goldene Bulle das Kräfteverhältnis im Reich, also den ‚Dualismus‘ von Kaiser und Kurfürsten, erstmals schriftlich fixierte und bei ihrer Entstehung als Kompromiss divergierender Interessengruppen im Wesentlichen nur eine Sammlung von Privilegien darstellte. Diese Privilegiensammlung, so die Forschung, schuf kein neues Recht, sondern verschriftlichte mehr oder weniger „nur“ bereits eingeführtes Gewohnheitsrecht und konnte in den Anfängen auch keine normative Kraft entfalten.¹⁷

Im Laufe der Zeit wurde das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs zum Nucleus moderner Staatsbildung. Der ideelle Fluchtpunkt einer so verstandenen Entwicklungsgeschichte, die maßgeblich von den Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts geprägt erscheint, bleibt bei aller kritischen Distanz der letzten Jahrzehnte der Nationalstaat. Damit verbunden ist die Neigung, die Genese und Wirkungen der Goldene Bulle in den Kontext der Reichsgeschichte zu stellen.¹⁸ In dieser Perspektive geraten allerdings die formenden Konflikte mit dem Papsttum gar nicht in den Blick. In der Goldenen Bulle geht es maßgeblich um die *iura imperii*, also um die Rechte des Reichs, was aufgrund des universalen Anspruchs des *Imperium romanum* bereits erkennen lässt, dass sie auch das Verhältnis zu den umgebenden Mächten betraf, selbst wenn sie sich nur an die Mitglieder des Reichs richtet. Der Fokus der Forschung auf die Reichsgeschichte hatte weitreichende Auswirkungen. Michael BORGOLTE charakterisiert die Goldene Bulle 2014 als „europäisches Grundgesetz“ und verortet sie entsprechend in den schriftlichen Gesellschaftsverträgen des Mittelalters, doch hebt er dabei entschieden die Sonderstellung der Goldenen Bulle hervor: Während vergleichbare Fundamentalgesetze wie

14 HECKMANN: Wahrnehmung.

15 LIMNAEUS: *Ius publicum*, Buch 1, c. 2.

16 WOLF: *Verwandtschaft*, Bd. 2, S. 971; STIEDORF: *Goldene Bulle*, S. 124.

17 HERGEMÖLLER: *Reichstag*, S. 144; HERGEMÖLLER: *Fürsten*, S. 220. So auch SCHNEIDMÜLLER: *Ordnung*, S. 45; HECKMANN: *Wahrnehmung*, S. 972.

18 MORAW: *Von offener Verfassung*, S. 247–249; STOLLBERG-RILINGER: *Das Heilige Römische Reich*; BÜTTNER: *Weg zur Krone*; ERKENS: *Teilung*; HESSE: *Synthese*, S. 58.

die Magna Carta 1215 in England, die Goldene Bulle Andreas' II. (reg. 1205–1235) für Ungarn 1222, die dänische Handfeste von 1282 jeweils als Kompromisse aus großen Ständekämpfen hervorgegangen, habe Karl IV. sein „kaiserliches Rechtbuch“ ohne jede äußere Zwangslage verfasst: „Aber nichts und niemand konnte ihn, wie es bei anderen europäischen Herrschaftsverträgen der Fall war, zu seinem Kompromiss mit den Kurfürsten zwingen.“¹⁹ Die Goldene Bulle wird damit zu einem historischen Monument, das allein aus dem souveränen Gestaltungswillen des Herrschers entstanden ist. Aber trifft das zu? Ist es vorstellbar, dass die konkurrierenden Kurfürsten nach jahrzehntelangen selbstzerfleischenden Kämpfen insbesondere unter dem gebannten Wittelsbacher Ludwig IV., sich mit dem neuen Kaiser, für den sich bei der ersten Wahl 1346 nur mit großer Mühe eine knappe Mehrheit finden ließ, „einfach so“, gewissermaßen ansatzlos auf ein Grundgesetz einigten, das 450 Jahre lang gültig blieb?

Die politischen Prozesse um die Genese der Goldenen Bulle verdienen einen vertieften Blick. Als neuer methodischer Ansatz soll hier vermieden werden, entweder die Perspektive des Reichs²⁰ oder die der Päpste²¹ einzunehmen, sondern vielmehr sollen – nicht anders als es das Trierer *Chronicon quadripartitum* versuchte –, beide Interessenlagen von Kaiser und Kurie zusammen im Blick behalten werden. Aus der Perspektive der Reichsgeschichte allein ist die geradezu spannende Geschichte der existentiellen Auseinandersetzungen und der damit verbundenen ‚verfassungsklärenden‘ Prozesse nicht zu verstehen. Diese lange und ereignisreiche Geschichte kannte viele Wendepunkte, aber eine wegweisende Entscheidung könnte bereits in den Jahren 1339/1341 in Trier im Kreis um Erzbischof Balduin und seine Berater gefallen sein.²² Zu diesem Kreis gehörten wesentliche Akteure dieser Jahre, wie der hervorragend vernetzte Notar Rudolf Losse († 1364)²³, der kluge Jurist Lupold von Bebenburg († 1363)²⁴ oder das „Ohr“ der Trierer Kanzlei in Avignon, der berühmte Arzt Johannes Hake aus Göttingen, der 1349 in Südfrankreich an der Pest starb²⁵. Bevor wir uns aber diesen Ereignissen zuwenden, soll der Kern des Konflikts beleuchtet und die Goldene Bulle selbst befragt werden, ob sie etwas von einer Krise der Reichsverfassung weiß.

19 BORGOLTE: Goldene Bulle, S. 207. Zum ersten Mal bereits 2009 veröffentlicht im Sammelband von HOHENSEE/LAWO (wie HECKMANN: Wahrnehmung), S. 599–618.

20 MENZEL: Zeit der Entwürfe, S. 164–176.

21 CASTORPH: Die rechtlichen Grundlagen.

22 STENGEL: Avignon.

23 LANGER: Urkundensprache; BURGARD: Familia; SPILLER: Zeitgenössische Diskurse; BURGARD: Der thüringische Bildungskreis. BURGARD: Balduin von Luxemburg; zuletzt GRAMSCH: Diplomat.

24 UBL: Rechte des Kaisers; MIETHKE: Kanonistik.

25 Zuletzt MINDERMANN: Bischof Johannes Hake.

I. Der Konflikt mit der Kurie und die Verfasstheit des Reichs

Karl IV. selbst bezeichnete sein großes Vorhaben, die Rechte des Reichs festzuschreiben, als eine seit langem notwendige Reichsreform: Bereits auf der Reise zur Kaiserkrönung nach Rom 1355 hatte Karl der Stadt Straßburg geschrieben, nach seiner Rückkehr aus Italien werde er „die Sache des Reichs ernstlich in Angriff nehmen und befördern, damit alle unsere getreuen Untertanen daran getröstet werden“.²⁶ Trost hatte das Reich in der Tat nötig. Nicht nur war es den Päpsten gelungen, den Wittelsbacher Ludwig IV. jahrzehntelang in einen existentiellen Abwehrkampf zu zwingen, sondern schon lange zuvor waren konkurrierende Machtansprüche auf den Thron des römisch-deutschen Reichs von der Ausnahme fast zur Regel geworden: In 70 von 152 Jahren zwischen 1198 bis 1349 – also knapp der Hälfte der Zeit – war das Reich so gespalten, dass eine allgemein anerkannte Wahl nicht gelang und zwei Könige miteinander um die Herrschaft rangen.²⁷ Die Kette von Doppelwahlen hatte man vor allem dem Eingreifen der Päpste zu verdanken. Es ging um viel, denn die Kirche hatte sich zunehmend Einfluss auf die deutsche Königswahl gesichert. Weil der römisch-deutsche König, wenn er zum Kaiser erhoben wurde, Schutzherr der Kirche war, forderten die Päpste seit der Wende zum 13. Jahrhundert, die Eignung ihres Schutzherrn bereits bei der Königswahl als Voraussetzung legitimer Machtausübung überprüfen zu müssen: das sogenannte Approbationsrecht. Auf derselben Argumentationsbasis beanspruchten die Päpste, bei Thronvakanz die Stellvertretung im Reich übernehmen und die Reichsrechte, die *iura imperii*, ausüben zu können: das sogenannte päpstliche Reichsvikariat.²⁸ Um den Zugriff auf die wichtigste Personalentscheidung des Reichs zu ermöglichen, hatte die Päpste vor allem seit dem 13. Jahrhundert die eigentlich distinkten Akte der Königswahl und der Kaiserkrönung untrennbar zusammengezogen. In der Argumentation der Päpste berechtigte die Kur der Fürsten den Gewählten zur Ausübung der Kaiserwürde, weshalb die Päpste schon bei ihrer Wahl ein Mitspracherecht geltend machten. Das waren tiefe Eingriffe in die noch ungeschriebene Verfasstheit des Reichs, die sich in der Verbindung von deutscher Königsherrschaft und römischer Kaiserwürde über Jahrhunderte ausgeformt hatte. Die Kaiserwürde sicherte dem Reich eine Vorrangstellung in Europa, aber sie brachte es gleichzeitig in eine „spezielle Verbindung“, eine *specialis coniunctio*, mit der Kurie, wie es Papst Innozenz IV. formulierte.²⁹ In dieser ‚Beziehung‘ war das Reich mit seiner ungeschriebenen Verfassung im Nachteil, denn diese bot kaum Schutz gegenüber einer Papstkurie, die seit Jahrhunderten auf geschriebenes Recht, nämlich das universell gültige Kirchenrecht, auf gelehrte Juristen und eine funktionale Verwaltung

26 HERGEMÖLLER: Reichstag, S. 13.

27 WOLF: Rechtsbuch, S. 2 f.

28 Vgl. dazu BAETHGEN: Anspruch des Papsttums.

29 FLISCUS: Apparatus, S. 197.

zurückgreifen konnte. Ein zentrales Problem bestand, wie gesagt darin, dass die Kurie bei ernsthaften Differenzen mit den Kaisern die Kurfürsten regelmäßig zur Wahl eines Gegenkönigs aufrief oder bei gespaltenen Wahl über den Approbationsanspruch den Ausschlag gab.

Einen tiefen Einschnitt für das Verhältnis der römisch-deutschen Könige und Kaiser zu den Päpsten bedeutete, wie erwähnt, die Absetzung Friedrichs II. 1245, der wie sein Vater Heinrich VI. († 1197) die Kaiserwürde mit der Königsherrschaft über Sizilien verband und damit über eine einzigartige Machtfülle in Italien verfügte. Papst Innozenz IV. verurteilte den bereits exkommunizierten Kaiser auf dem Konzil von Lyon des Eidbruchs, der Häresie und der Unterdrückung der kirchlichen Freiheit und erklärte ihn für abgesetzt.³⁰ Auch wenn Friedrich II. das Urteil nicht anerkannte und die Päpste schon früher weltliche Herrscher ihres Amtes enthoben hatten, wirkte dieses auf einer Synode über den Kaiser gefällte Urteil des Papstes wie ein Präzedenzfall für die Souveränität des Herrschers und hatte weitreichende Folgen. In dem an der Kurie Ende 1245 oder Anfang 1246 entstandenen Schreiben *Eger cui lenia*, das sich als Edikt Innozenz' IV. ausgibt, wird die päpstliche Jurisdiktionsgewalt über den Kaiser bekräftigt und der Unterschied der römischen Königs- und Kaiserwürde zu anderen Herrschern der europäischen Königreiche mit großer Klarheit festgehalten: Während andere Könige von ihren Bischöfen geweiht werden, von denen sie Unterwerfungs- und Treueidee empfangen, ist es bei dem römischen König anders, der sich seinerseits dem Papst, der ihm die kaiserliche Würde und Krone verleiht, mit einem Treue- und Unterwerfungseid (*iuramenta subiunctionis et fidelitatis*) verpflichtet. Und während in den anderen Königreichen die Könige aufgrund des Erbrechts auf dem Thron folgen, steht im römisch-deutschen Reich den Fürsten das freie Wahlrecht (*electio libera*) zu, das sie durch den apostolischen Stuhl erlangt haben.³¹ Papst Innozenz IV. bzw. sein Umfeld postulieren hier einen Treueeid, der als „Fessel der Treue und Unterwerfung“ (*vinculum fidelitatis et subiunctionis*) einen potentiell rangmindernden Unterstellungseid bedeutete und den der Kaiser dem Papst in Zukunft vor der Krönung als konstitutiven Akt leisten musste.³² Der Papst fasst damit das Verhältnis der beiden obersten Gewalten neu, das aus der Perspektive des Reichs stets als gleichrangig verstanden wurde, und konstatierte eine Unterordnung der höchsten weltlichen Macht unter die geistliche. Wohl wissend um die Brisanz der Aussagen, wird in dem Schreiben hinzugesetzt, dass die deutschen Fürsten diese Tatsache nicht verneinen, sondern vielmehr selbst eingestehen würden. Dass die Königswähler der päpstlichen Lesart der Geschichte zustimmten, konnte die Kurie deshalb behaupten, weil der Kreis

30 RODENBERG: *Epistolae*, Bd. 2, Nr. 124, S. 90 f.

31 HERDE: *Kuriales Pamphlet*, S. 527.

32 SCHLOTHEUBER/THEISEN: *Goldene Bulle*, S. 45.

der Berechtigten nicht eindeutig festgelegt war und sie einige der Wahlfürsten auf ihrer Seite wusste. Indem die Päpste beanspruchten, dass sie es waren, die den Kurfürsten das Recht der freien Königswahl, der *libera electio*, übertragen hatten, wurden die Königswähler zwar in neuer Weise ermächtigt, aber gleichzeitig die Verfasstheit des Reichs auf die Päpste zurückgeführt. Spätestens als die Kurfürsten 1278 bei der Wahl Rudolfs I., der ersten einmütigen Königserhebung seit der Absetzung Friedrichs II., die kuriale Sicht und den päpstlichen Ursprung ihres Wahlrechts und ihrer Würde anerkannten,³³ wurden die Königswähler zu „Dienern zweier Herren“.³⁴ Kollektiv bindende Entscheidungen wie die Wahl des Königs vermochten sie ohne den Papst nicht mehr durchzusetzen.³⁵ Das politische System des Reichs war damit schwer beschädigt.

II. Die Situation des Reichs im Vorgebet und Proömium der Goldenen Bulle

Vorgebet und Proömium stehen als poetische Paratexte der Goldenen Bulle rhetorisch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den eher schlichten Formulierungen der dann folgenden Privilegien. Sie wurden deshalb von der Geschichtswissenschaft gerne als blumiges Patchwork-Machwerk beiseitegeschoben.³⁶ Mehr Beachtung haben die Philologen beiden Texten geschenkt. Während der Germanist Hubert Herkommer 1980 hier noch eine Anspielung auf ein Endzeitkaiser-tum sah³⁷, hebt Alexandra Urban jüngst die gedankliche Nähe zum ‚Meide Kranz‘ Heinrichs von Mügeln (Mitte 14. Jahrhundert) hervor. Der ‚Meide Kranz‘ ist eine allegorische Reimpaarrede, in der Karl in direkter Rede angesprochen wird und die vermutlich in Zusammenhang mit der Kaiserkrönung 1355 steht. Karl IV. wird hier als der „neue Mensch“ (*homo novus*) stilisiert, der mit seinem tugendreichen Handeln eine neue Zeit anbrechen lässt.³⁸ Nicht ohne Grund haben Karl und sein Kreis das große und komplizierte Unternehmen der Festlegung und Verschriftlichung der Reichsrechte mit gleich zwei Begleittexten versehen, denn Vorgebet und Proömium sind fein aufeinander abgestimmt: Während das Vorgebet den Kaiser in

33 SCHWALM: *Constitutiones* (1273–1298), Nr. 225, S. 213.

34 SCHLOTHEUBER/THEISEN: *Goldene Bulle*, S. 12.

35 LUHMANN: *Rechtssystem*, S. 180.

36 HERGEMÖLLER: *Verfasserschaft*. HERGEMÖLLER: *Eröffnung*, S. 141 nennt die Methode „metaphorologische Autoritätencollage“. Vgl. zuletzt OESTERLE: *Kodifizierte Zeiten*, die (S. 5) von einer „Reichstheologie“ Karls IV. spricht, aber den Vorlagen von Vorgebet und Proömium nicht nachgeht.

37 HERKOMMER: *Kritik*, S. 100–102, der auf die Nähe zum ‚meide kranz‘ des Heinrich von Mügeln verweist, die auch Alexandra URBAN betont.

38 URBAN: *Poetik der Meisterschaft*, S. 175–176 und URBAN: *Poetologien der Natur*. Vgl. auch STOLZ: *Natura*, S. 377 sowie STOLZ: *Prag*.

das Zentrum stellt, ist das Proömium der Rolle der Kurfürsten für Wohl und Wehe des Reichs gewidmet. Beide thematisieren den Kampf zwischen Tugend und Laster als eine alles entscheidende Wahl zwischen Heil und Verderben:

*Omnipotens eterne deus, spes unica mundi,
 Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,
 Tu populi memor esto tui. Sic mitis ab alto
 Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis,
 Imperat Allecto, leges dictante Megera;
 Sed potius virtute tui, quem diligis, huius
 Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra,
 Ut valeat ductore pio per amena virecta
 Florentum semper nemorum sedesque beatas
 Ad latices intrare pios, ubi semina vite
 Divinis animantur aquis et fonte superno
 Letificata seges spinis mundatur ademptis,
 Ut messis queat esse dei mercisque future
 Maxima centenum cumulare per horrea fructum.³⁹*

Ewig allmächtiger Gott, du einzige Hoffnung des Weltalls,
 Schöpfer des Himmelsgewölbes, Gründer des Rundes der Erde,
 Sei eingedenk deines Volks und wache vom Himmel herunter,
 Dass es die Schritte nicht lenke, dorthin wo Rache gebietet,
 Wo Allecto stets regiert, Megaera Gesetze verkündet.
 Sondern gewähre, allmächtiger Gott, vielmehr durch die Tugend
 Karls, dieses erlauchten Kaisers, den du liebst, dass es durch den frommen
 Führer

Immerfort grünende Flur durchwandle und selige Stätten,⁴⁰
 Bis zu dem heiligen Quell, allwo durch die himmlischen Wasser
 Keime des Lebens ersprießen, gnädig gespendeter Regen
 Reichlich die Saaten lässt wachsen, frei von den Disteln und Dornen.
 Hundertfach großen Ertrag, gesammelt in riesigen Speichern,
 Möge die Ernte erbringen, Gott zum zukünftigen Lohne.

Diese poetische Anrufung Gottes in Hexametern gibt dem nachfolgenden Grundgesetz einen eigenen Bedeutungsrahmen. Das Vorgebet ist allen Originalausgaben der Goldenen Bulle einer Übersicht der Kapitelüberschriften vorangestellt. In

³⁹ FRITZ: Goldene Bulle.

⁴⁰ Die Übersetzung Wolfgang Dietrich Fritz', der die entscheidende Wendung *ductore pio* unübersetzt lässt, wurde hier von der Verfasserin korrigiert.

der erwähnten Trierer Abschrift der Goldenen Bulle ist das Vorgebet als Nachtrag von anderer Hand am Schluss nachgetragen, während das Proömium am Anfang steht.⁴¹ Die Kapitelüberschriften fehlen hier, wie auch im autorisierten Trierer Exemplar der Goldenen Bulle, ganz. Da alle Reinschriften aus der Prager Kanzlei stammen, gehen die Verbindung und Abfolge von Vorgebet, Kapitelüberschriften und Proömium vermutlich auf die Prager Kanzlei zurück, denn vor allem in den ersten zehn Jahren, zwischen 1356 und 1366, kursierten durchaus unterschiedliche Versionen der Kapiteleinteilungen und auch der Überschriften.⁴²

Das Vorgebet ist aus einer Kombination von Versen des irischen Dichters Sedulius Scottus (9. Jahrhundert) und des gelehrten französischen Zisterziensers Alanus ab Insulis († 1202) zusammengesetzt. Diese Komposition geht wohl auf den Kanzler Karls IV., Johannes von Neumarkt (um 1300–1380), zurück, der auch das Proömium verantwortete.⁴³ Er war am Prager Hof für seine Vorliebe dieser beiden Autoren bekannt und tauschte sich über die Philosophie des Alanus ab Insulis' mit dem Kaiser brieflich aus. Hier fassen wir einen theologisch-philosophischen Diskurs des Prager Hofes, in den Karl persönlich eingebunden war.⁴⁴ Anders als die Forschung früher angenommen hat, ist die hier angewandte Mosaiktechnik nicht etwa großer Eile oder dem Mangel an Eigenständigkeit geschuldet, sondern verlieh durch das Aufgreifen allgemein anerkannter Autoritäten den Worten vielmehr ein besonderes und bleibendes Gewicht.⁴⁵ Bei den kundigen Hörern und Lesern rief sie, ähnlich dem Kontrafakt der Musik, gleichzeitig die prägenden Zusammenhänge der Originaldichtung wach. Die ersten beiden und der achte Vers gehen auf das weithin bekannte Ostergedicht des Sedulius (*Carmen paschale*, I, 53–59 und 60–61) zurück, das seinerseits aus der *Aeneis* Vergils schöpft. Der vierte und fünfte Vers des Vorgebets mit der Warnung vor einer Welt, wo die Rache gebietet und *Allecto* die Kaiserherrschaft ausübt (*imperat*), greift den *Anticlaudianus* des Alanus auf.⁴⁶ Hier ist *Allecto*, eine

41 WiBiTr, Hs. 1354/1693 gr. 2°, fol. 86v. Vgl. hierzu den Beitrag von Petra SCHULTE in diesem Band.

42 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 370.

43 HERGEMÖLLER: Verfasserschaft, S. 257–261. Diese Annahme wird dadurch unterstützt, dass die Reinschriften der Goldenen Bulle sicher als Werk der Prager Kanzlei gelten, SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 370.

44 STOLZ: *Natura*, S. 377.

45 Vgl. dazu WORSTBROCK: *Imitatio*.

46 Im Folgenden heißt es in Vergils *Aeneis* VIII, 170–179: *Postquam turba furens, gens dissona, concio discors / Plebs dispar, populus deformis sedibus illis / Insedit, dum murmur adhuc percurreret aures / Dans tumidas uoces et uerba loquencia fastus / Allecto prorumpit in hec: „Que iura, quis ordo, Quis modus, unde quies, que tanta licencia pacis / Vt nostras Natura uelit proscribere leges / Et mundum seruire sibi, dampnare nocentes, Et iustos seruare uelit [...] (zitiert nach HOLZBERG: Vergil); URBAN: Poetologien der Natur, S. 415–438.*

der drei höllischen Schwestern, der Erinnyen oder Furien der griechischen Mythologie, die Gegenspielerin des „neuen Menschen“, des *homo novus*, der als Verheißung der neuen Menschheit für Eintracht, Friede und ordnende Gesetze steht. Die Furien rufen Rache, Neid und Zorn hervor und sind die Herrinnen von Laster, Raub, Zorn, Täuschung, Hass. Die Furie *Allecto* versucht in der Aeneis verhindern, dass Latium an die Trojaner fällt, indem sie mit dem Gift der Eifersucht arbeitet, das die Akteure beherrscht (*obsedit*).⁴⁷ Das ist insofern interessant, als das Proömium der Goldenen Bulle ebenfalls die Metapher des Gifts verwendet und die Eifersucht (*invidia*) als ‚Akteur‘ begreift, die die Kurfürsten als „Glieder und Zweige des Reichs“ vergiftet. In der Aeneis wird diese Szene wie in den einleitenden Texten der Goldenen Bulle als Entscheidungswahl zwischen Laster und Tugenden stilisiert. Karl, der den höllischen Lastern entgegentritt, ist im Vorgebet als „frommer Führer“ (*pius dux*) in das Zentrum des Gedichts gesetzt.⁴⁸ Der „fromme Führer“ freilich ist bei Vergil der Stammvater Roms und Begründer des Imperiums, Aeneas, der nach dem Fall von Troja „sein“ Volk in einer Schicksalsentscheidung vor dem Abgrund bewahrt und in die richtige, gottgewollte Zukunft lenkt. Karl IV. wird im Vorgebet als der neue Aeneas stilisiert, der mit dem Gesetzeswerk „seinem Volk“ eine neue Zukunft eröffnet. Diese Zukunft ist in Anlehnung an das *Carmen paschale* Sedulius’ als irdisches Paradies gezeichnet, als ein „lieblicher Ort“ (*locus amoenus*) der Verheißung einer durch himmlische Wasser fruchtbar gewordenen Erde ohne Disteln und Dornen. Mit dem Rekurs auf die Aeneis Vergils wird die vorchristliche Gründung des römischen Reichs durch die Trojaner direkt mit dem christlichen *Imperium romanorum* verknüpft und Karl entsprechend in die Nachfolge des Gründervaters Aeneas gestellt. Für die Kirche oder die Päpste als Akteure für die Existenz oder die Bewahrung des „heiligen römischen Reichs“ ist in dieser Interpretation der Geschichte kein Platz. Das Vorgebet kann damit ebenso wie das Proömium als eine Art Gegenentwurf zu der kurialen Sicht verstanden werden, die das Reich in den „Armen der Kirche“ sah und sich gegenüber den Kurfürsten als entscheidende Ordnungsmacht nach außen und nach innen inszenierte.⁴⁹ Demgegenüber ist hier das Heilige Römische Reich als Nachfolger des römischen Imperiums der Caesaren und als ein durch die göttliche Ordnung als von jeher auserwähltes und von daher ‚sakrales‘ Kaisertum verstanden.⁵⁰ Diese Interpretation war keinesfalls nur Teil „eine[r] willkommene[n] Form der Herrschaftspanegyrik“⁵¹, sondern mit Blick auf die Wahrung ‚souveräner‘ Gesetzgebungsgewalt von großer politi-

47 HOLZBERG: Aeneis (VII, 324–342: *infecta venenis [...] tacitumque obsedit Amatae*).

48 URBAN: Poetik der Meisterschaft, S. 175–176.

49 WEILAND: Constitutiones (1273–1298), Nr. 225, S. 213. SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 35–38.

50 STOLZ: Natura, Artes und Virtutes, S. 184.

51 OESTERLE: Kodifizierte Zeiten, S. 5.



Abb. 1: Die Fürsten sind gespalten und reiten in verschiedene Richtungen. Illustration zum Proömium der Goldenen Bulle. Prag, um 1400, Exemplar Wenzels IV. Österreichische Nationalbibliothek, Cod. Vindobonensis 338, fol. 2r.

scher Relevanz, weil die Päpste ihren Anspruch als Ordnungsmacht gegenüber dem Reich und dem Kaiser – des „Vogts und Verteidigers der Kirche“ (*advocatus et defensor ecclesie*) –, bereits beim Tod von Karls Großvater Kaiser Heinrich VII. († 1313) auf die kaiserliche Gesetzgebung ausgedehnt hatten.⁵²

Das Proömium zur ‚Goldenen Bulle‘ greift den Gedanken einer Schicksalsentscheidung zwischen Tugend und Laster wieder auf. Es beginnt programmatisch unter biblischen Anklängen mit der Gefahr politischer Spaltung: „Jedes Reich, das in sich gespalten ist, wird veröden, denn seine Fürsten sind Gefährten der Diebe geworden“ (*Omne regnum in se divisum desolabitur, nam principes eius facti sunt socii furum*, Lukas 11,17; Jesaja 1,23).

Diese Worte sind in ihrer Bedeutung in dem Exemplar Wenzels IV. durch eine ungewöhnliche und detailreich erzählende Initiale hervorgehoben. (Abb. 1) Sie zeigt einen dunklen Wald, in dessen Mitte sich eine mit Mauern bewehrte Stadt befindet, die zwei Reitergruppen in entgegengesetzte Richtung verlassen. Die ersten Reiter wenden sich zurück, den Zeigefinger disputierend gegeneinander

⁵² FRIEDBERG: *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Clem., Lib. II, Tit. 9, Cap. 1, Sp. 1148; vgl. dazu ausführlich SCHLOTHEUBER/THEISEN: *Goldene Bulle*, S. 62–63.

erhoben, wobei in der linken Gruppe die Kopfbedeckung einer der Reiter auf einen Rechtsgelehrten zu deuten scheint. In der unteren Bildhälfte streifen drei barfüßige Männer in abgerissener Kleidung nach rechts durch einen Wald. Einer von ihnen deutet mit dem Finger auf die über ihm in dieselbe Richtung reitende Gruppe der Ritter. Unter der heraldisch linken Reitergruppe hat sich ein vierter Mann auf einen Baum im Wald geflüchtet, er schaut nach links und verweist mit seiner Hand ebenfalls auf die über ihm reitende Gruppe. Die ikonographisch anspruchsvolle Darstellung ist eindeutig: Die Fürsten liegen im Streit und verführen das Volk zu innerer Zwietracht, so dass die Menschen verarmen und sich in den Wald flüchten müssen. In Prag wusste man um 1400 noch sehr genau um die drohende Katastrophe, die es mit der Goldenen Bulle abzuwenden galt. Im Exemplar Wenzels IV. wird das Proömium in das erste Kapitel integriert und ist damit noch dezidierter den Königswahlparagrafen zugeordnet.

Die berühmten Anfangsworte der Goldenen Bulle haben schon Goethe als Kind so beeindruckt, dass er sie in seiner Autobiographie ‚Dichtung und Wahrheit‘ als Episode seiner Jugendzeit aufgriff. Er besuchte damals häufig den Frankfurter Bürgermeister und Schöffen Johann Daniel von Olenschlager († 1778), als dieser gerade seine ‚Erläuterung der Güldnen Bulle‘ schrieb und ihm „den Wert und die Würde dieses Dokuments sehr deutlich“ erklärte. Als Goethe die lateinischen Anfangsworte ausrief, bemerkte von Olenschlager erstaunt und nachdenklich: „Was müssen das für Zeiten gewesen sein, in welchen der Kaiser auf einer großen Reichsversammlung seinen Fürsten dergleichen Worte ins Gesicht publizieren ließ.“⁵³ Spätere Historiker haben im Wissen darum, dass Karl IV. hier auf Zitate der Bibel zurückgriff, gemeint, dies mindere die Wucht der Worte.⁵⁴ Aber das Gegenteil ist der Fall. Wie im Vorgebet waren die autorisierenden Referenzen mit Bedacht gewählt. Man rekurrierte auf das Neue (Lk 11,17) und das Alte Testament (Jes 1,23), um ihnen mit biblischer Autorität rhetorisch das größtmögliche Gewicht zu verleihen. Bei den Adressaten der Goldenen Bulle rief das den originalen Wortlaut von Jesaja 1,23 mit seiner Fürstenschelte wach: „Deine Fürsten sind Abtrünnige und Diebesgesellen (*socii furum*), sie alle lieben Geschenke, es folgen Gegengaben, dem Waisen schaffen sie kein Recht und der Witwe Sache kommt nicht vor ihr Gericht.“ Die Grundfunktion der Gesetzgebung, den Missbrauch von Macht einzuhegen und Rechtssicherheit zu schaffen, um die Schwachen vor den Mächtigen zu schützen, wird im Proömium mit biblischer Autorität aufgerufen. Der Kaiser setzt hier das zentrale Thema: Die Spaltung der Gesellschaft machte die Fürsten zu Diebesgesellen an den Reichsrechten, den *iura imperii*, um die es in der Goldenen Bulle geht. Das Proömium

53 GOETHE: Aus meinem Leben, Teil I, Buch V, S. 176.

54 ZEUMER: Goldene Bulle, Bd. 1, S. 11.

fährt fort: „Darum hat der Herr unter ihnen [den Kurfürsten] einen Geist verbreitet, der sie am hellen Mittag herumtappen lässt wie im Dunkeln, so dass sie blind sind und Führer der Blinden und als Blinde Verbrechen begehen, die aus der Spaltung herrühren.“ Dieses dramatische Untergangsszenario⁵⁵ klingt nicht nach einer von nichts und niemandem getriebenen Gesetzgebung. Es folgt eine eindrucksvolle Genealogie von ‚Imperien‘, die mit dem von der Hochmut verursachten Fall Luzifers vor der Zeit beginnt, der einst mit Hilfe der Eifersucht Adam (*Sathan invade*) verführte, über den Untergang Trojas, der dem Ehebruch der Helena (*luxuria*) geschuldet war und schließlich zum römischen Reich übergeht, dass dem Zorn und der Zwietracht zwischen Julius Cäsar und Pompeius zum Opfer fiel. Für das aus ihm hervorgegangene christliche römische Reich wird wiederum die Eifersucht (*invidia*) als größte Gefahr ausgemacht, die auf die Kurfürsten bezogen wird: „Du, Eifersucht, hast ja das christliche Kaiserreich – das von Gott, gleich der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit, durch die göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe gestärkt worden ist und dessen Grundlage glücklich auf dem Reiche Christi ruht – mit dem alten Gift befleckt, das du gleich einer Schlange in frevelhafter Verruchtheit auf des Reiches Zweige und seine nächsten Glieder gespien hast; und um nach Erschütterung der Säulen (*concussis columpnis*, Iud.16,30) das ganze Gebäude zum Einsturz zu bringen, hast du vielfache Uneinigkeit gestiftet unter den sieben Kurfürsten des heiligen Reiches, durch welche, wie durch sieben strahlende Leuchter (*septem candelabra*, Apc 1,12-13 und 20, 2,1) in der Einigkeit des siebenfältigen Geistes (*spiritus septiformis*, Js 11,2), das heilige Reich erhellt wird.“⁵⁶ Das Proömium präzisiert die Auslegung der *Translatio Imperii*, also der Übertragung der Kaisergewalt, im Vorgebet, wenn das Römische Reich bereits vor dem Beginn der Zeit angelegt ist, dessen drohendes Zerbrechen in eine Linie mit dem Fall Luzifers, der Vertreibung Adams aus dem Paradies, die Eroberung Trojas und den Bürgerkrieg zwischen Pompejus und Julius Cäsar gestellt wird. Diese Gefahr droht nun auch dem christlichen Imperium romanum, wobei hier die Kurfürsten die Akteure sind, die das Potential zu beidem besitzen, zu Untergang und Rettung des Römischen Reichs. Der siebenarmige Leuchter ist ein sprechendes Bild für die von Karl und seinen Beratern mit der Goldenen Bulle verbundene Vision, nämlich eine neue Verfasstheit des Kurfürstenkollegs, das der stets drohenden Spaltung aus ‚Eifersucht‘ die Einmütigkeit und prinzipielle Gleichrangigkeit seiner Mitglieder entgegensetzt.⁵⁷ Das Ideal der Gleichrangigkeit aller Mitglieder des Kurfürstenkollegiums wird im Proömium nochmals verstärkend mit der „Einigkeit des siebenfältigen Geistes“ (*spiritus septiformis*, Js. 11.2) aufgegriffen. Da dieses

55 OESTERLE: Kodifizierte Zeiten, S. 8.

56 FRITZ: Goldene Bulle, S. 562.

57 Vgl. dazu SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 141–149.

Jesaja-Zitat vor allem in der Taufliturgie Verwendung findet⁵⁸, wird das „heilige Imperium“ mit dem ersten Grundgesetz gleichsam neu aus der Taufe gehoben.

Beide Rahmentexte der Goldenen Bulle kontrastieren das drohende Abgleiten des Gemeinwesens in eine von Rache, Habgier und Spaltungen geprägte Welt mit der glücklichen Rettung durch die Wiederherstellung der göttlichen Ordnung mit dem Gesetzeswerk Karls IV., das die *iura imperii* festschreibt. Der Zusammenhang zwischen existentieller Krise und notwendiger Neuordnung wird in Vorgebet und Proömium unmissverständlich deutlich gemacht – und dabei elegant die Aufgabe und Leistung des Kaisers überhöht. Der poetische Ton und die hohen Bezüge der einleitenden Texte lassen die Nachwelt wissen, hier geht es nicht nur um die Privilegien einer Gruppe Hochadeliger. Hier neigt sich vielmehr ein langer schwieriger verfassungsbildender Prozess dem Abschluss zu. Vorgebet und Proömium wollen die Erinnerung an die große, aber letztlich abgewendete Gefahr für das Reich und die enorme Kraftanstrengung aller Beteiligten im Gedächtnis bewahren und mit dem Gesetzeswerk auf ewig verbunden wissen.

Es ging Karl und seinen Beratern also durchaus um Grundsätzliches. Verfassungen, so sagt Niklas Luhmann, regeln das Verhältnis von politischer Gewalt und rechtlicher Bindung: „Der juristische Gehalt einer Verfassung liegt in dem, was sie auszuschließen sucht, und ausschließen will sie den Missbrauch politischer Macht.“⁵⁹ Als einen solchen Missbrauch politischer Macht versuchte die Goldene Bulle den Eingriff der Kurie in die Königswahl auszuschließen und die Unterstellungseide abzuwenden, die die Päpste auf vielen Wegen durchgesetzt und schließlich sogar im Kirchenrecht verankert hatten und die eine Unterordnung des Imperiums unter den Papst bedeuteten. Mit diesen Eiden versuchte die Kurie die Machtausübung der Kaiser vor allem in Rom und im Kirchenstaat zu beschränken. Die Goldene Bulle und ihre Vorgeschichte enthüllen damit einen geradezu spannenden Aushandlungsprozess der beiden obersten Gewalten über komplexe politische Konflikte, bei der es letztlich um die ‚Zähmung‘ legitimer herrscherlicher Gewalt ging. Weil die geistlichen Kurfürsten der päpstlichen Weisungsbefugnis unterstanden, waren sie noch viel weitgehender als die weltlichen Königswähler „Diener zweier Herren“. Es war also durchaus naheliegend, dass Erzbischof Balduin, der zusammen mit seinem Neffen Johann über ausgezeichnete Verbindungen nach Avignon verfügte und mit den Positionen der Kurie sicher besser als die meisten anderen vertraut war, sich dazu berufen fühlte, in dieser für das Reich so gefährlichen Situation Lösungswege zu entwickeln.

58 FRITZ: Goldene Bulle, S. 45.

59 LUHMANN: Politische Verfassungen, S. 3.

III. Die Eide der Kaiser und die Rolle Triers für eine theoretische Lösung der ‚Verfassungskrise‘ des Reichs

Die Päpste waren sich im 13. Jahrhundert vollkommen im Klaren darüber, dass eine funktionale Territorialherrschaft die Voraussetzung für ihre politische Unabhängigkeit war, wie sie in diesen Jahrzehnten auch alle anderen Kräfte in Europa entschieden vorantrieben. Als die Nachfolger Papst Bonifaz VIII. sich nach dessen überraschenden Tod 1303 gezwungen sahen, Rom zu verlassen und nach Südfrankreich auszuweichen, stieg allerdings erkennbar die Gefahr, dass ihnen die Herrschaft über Rom entglitt. Die Machtinteressen der beiden universalen Gewalten trafen in Rom unmittelbar aufeinander, weil die Kaiser hier die größten Konkurrenten der Päpste waren. Der Konflikt wurzelte im Anspruch der Päpste auf die weltlichen Herrschaftsrechte in Rom und im Kirchenstaat sowie der Anerkennung der päpstlichen Oberherrschaft über das Königreich Sizilien durch die Kaiser.⁶⁰ Die Kaiser pochten auf der anderen Seite darauf, als Rechtsnachfolger der römischen Kaiser die oberste weltliche Macht in Rom zu sein. Wie Karls Großvater Heinrich VII. es mit Blick auf die päpstlichen Forderungen immer wieder betonte, waren sie zudem als *monarcha mundi* niemandem rechenschaftspflichtig. Es war nicht zuletzt deshalb ein unlösbarer Konflikt der beiden Universalgewalten, weil er den Kern des jeweiligen Selbstverständnisses betraf: Die Päpste argumentierten, dass sie sich den römisch-deutschen König und Kaiser als ihre Schutzmacht verpflichten können mussten, um ein Agieren gegen die Kirche auszuschließen, der Kaiser hielt dagegen, dass ihm als *Imperator Romanorum*, als „Herr der Römer“, und oberster weltlicher Souverän, die Herrschaftsrechte über Rom zustanden, während der Papst das Oberhaupt der Geistlichkeit sei.

Die Basis, auf der das Verhältnis von Kaiser und Papst, die konkreten Rechte und Zuständigkeiten in Rom und im Reich ausgehandelt wurden, waren die Eide, die die römisch-deutschen Könige den Päpsten leisteten.⁶¹ Von der Forschung in ihrer langen Entwicklung und Bedeutung bislang kaum beachtet,⁶² sind sie doch der Schlüssel zum Verständnis für die komplexen Beziehungen zwischen Kaiser und Papst, die bei aller Konkurrenz aufeinander angewiesen blieben. Die erbitterten Kämpfe zwischen Kaiser Heinrich VII. und der Kurie wurden nicht zuletzt über die ihm abverlangten Eide ausgefochten. Sie stellten die grundlegende rechtswirksame Bindung zwischen beiden Gewalten dar, die seit dem Hochmittelalter zunehmend

60 Vgl. dazu SCHLOTHEUBER/KISTNER: Kaiser Karl IV., S. 531–579.

61 Vgl. zur Entwicklung der Krönungseide ausführlich SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 35–66.

62 Zum Eid allgemein grundlegend PRODI: Il sacramento. Grundlegend immer noch GÜNTER: Krönungseide, S. 140–205 und EICHMANN: Die römischen Eide, S. 140–205; KOLMER: Promissorische Eide, S. 308 streift die Krönungseide nur ganz am Rande.

einseitig angelegt war: Seit dem Investiturstreit leistete der Kaiser dem Papst einen Eid, aber nicht umgekehrt. Der Text der Eide wurde von der Kurie formuliert und mit den Königen üblicherweise zusammen mit der Bitte um Approbation und Kaiserkrönung verhandelt. Bei der Wahl von Gegenkönigen oder bei gespaltener Wahl, wenn die Kurie eine besondere Fürsorgepflicht für das Reich sah, wurden die Eide bisweilen schon bei der Wahl als Voraussetzung für die päpstliche Approbation gefordert.⁶³ Für Karl IV. führte 1346 der gelehrte Notar und rechtskundige Top-Diplomat Balduins von Luxemburg, Rudolf Losse, die Verhandlungen und handelte den konkreten Wortlaut der Eidesleistung aus.⁶⁴ Seit die Kurie mit dem Urteil über Friedrich II. von den Kaisern Unterstellungseide (*iuramenta subiectio-nis*), forderten, gewannen diese Eide zunehmend an Bedeutung. Sie wurden so umfangreich und detailliert, dass man sie als ‚Wahlrezess‘ des Kaisers gegenüber dem Papst bezeichnen kann. Damit verpflichteten sich die Herrscher im Spätmittelalter der Kurie deutlich umfassender als gegenüber den Kurfürsten. Die Eide bringen das Verhältnis von Kaiser und Papst bei jedem Herrscherwechsel „auf eine Formel“, denn obwohl die kaiserlichen Eide einer langen Tradition verpflichtet waren, wurden sie jedes Mal neu verhandelt. Sie reflektieren deshalb sowohl grundsätzlich das Kräfteverhältnis der beiden Gewalten als auch die aktuelle politische Lage.

Die Eide des zukünftigen Kaisers gegenüber dem Papst bezogen sich grundsätzlich auf die beiden Aspekte Treue und Schutz: Der sogenannte Sicherheitseid (*iuramentum securitatis*), verpflichtete sie zu Schutz von Leib, Ehre und Besitz des Papstes, während die Treueverpflichtung (*iuramentum fidelitatis*) ursprünglich vermutlich auf ein Freundschaftsbündnis zwischen Kaiser und Papst zurückging. Beide Versprechen waren von jeher eng mit der Kaiserkrönung verbunden, das Sicherheitsversprechen Kaiser Ludwigs des Frommen († 840) für die Kirche war im 9. Jahrhundert bereits Bestandteil des Krönungszeremoniells.⁶⁵ Entscheidend für die Zukunft wurde die Eidesleistung Ottos I. bei der Kaiserkrönung 962. Sein Schwur wurde als Standardformular des Sicherheitseides in das Kirchenrecht aufgenommen.⁶⁶ Auch die Verhandlungsschritte, die mit seiner dreifachen Eidesleistung verbunden waren, wurden modellbildend. Vor dem Betreten des *Patrimonium Petri* war Otto I. gehalten, dem Papst durch bevollmächtigte Gesandte den Sicherheitseid zu leisten, der mit den Worten begann: *Tibi domino Johanni* [...] „Dir, Herr Papst Johannes, verspreche und schwöre ich, König Otto, [...]“. Der Eid umfasst neben dem Schutz von Leben, der körperlichen Unversehrtheit und

63 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 44 und 53.

64 ZEUMER/SALOMON: Constitutiones, Nr. 95–98, S. 126–163.

65 WEILAND: Constitutiones (911–1197), Nr. 11, S. 23; PERTZ: Legum Tomus Secundus, Teil 2, S. 6–11.

66 FRIEDBERG: Corpus Iuris Canonici, Bd. 1, Prima Pars, Dist. 63, Cap. 33 (*Iuramentum Ottonis*), Sp. 246.

Ehre des Papstes (*vita, membra, honor*) darüber hinaus das Versprechen, in Rom kein Gericht zu halten und keine Anordnungen (*nullum placitum*) ohne Einvernehmen des Papstes in Bezug auf seine oder der Römer Angelegenheiten zu treffen. Päpstliche Gebiete, die in der Hand des Königs sind, verspricht Otto zurückzugeben und alle seine Amtsleute in Italien darauf zu verpflichten, den Papst und das „Land des hl. Petrus“, also das *Patrimonium Petri*, nach Kräften zu verteidigen. Am Tag seiner Krönung, dem 2. Februar 962, hat Otto I. dann in Rom vor seiner Weihe auf der Freitreppe von St. Peter den Krönungseid „*Ego rex*“ geleistet,⁶⁷ mit dem er über dem Evangelium schwor, dem Papst als Stellvertreter Christi und allen seinen Nachfolgern, sofern sie auf rechtmäßige Weise in das Amt gekommen sind, die Treue zu halten und „Beschützer und Verteidiger“ (*protector et defensor*) der Kirche zu sein. Die Eide *Tibi domino* und *Ego rex* Ottos I. waren so wichtig, dass sie im Trierer *Chronicon quadripartitum* unter den *nota digna* zitiert werden.⁶⁸ Seit dem großen Thronstreit zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben mussten die Könige, bevor sie das Territorium der Päpste betraten, zusätzlich noch einen ‚Romzugseid‘ leisten, der speziell darauf ausgerichtet war, den päpstlichen Besitz und Einflussbereich vor dem kaiserlichen Zugriff zu schützen. Es ging bei den Eiden also um die Einhegung oder Zähmung legitimer kaiserlicher Gewalt. Der Sicherheits- und Treueeid (*iuramentum fidelitatis oder securitatis*) war von hoher Ambiguität gekennzeichnet, die mit Blick auf das sich über die Jahrhunderte immer wieder wandelnde Machtverhältnis für seine Funktionalität vermutlich unerlässlich war. Er hatte von Anfang an die Implikation, dass er sowohl als vasallitischer Treueeid verstanden werden konnte, der für denjenigen, der die Treue schwor, rangmindernd war, als auch als persönliche Anerkennung des Kaisers bezüglich des Ehrevorrangs des Papstes, der eine prinzipielle Gleichrangigkeit der beiden Gewalten nicht in Frage stellte. Da die Kirche die Kaisermacht als ‚weltlichen Arm‘ des Papstes in Rom und in Italien zu domestizieren suchte, setzte sie nach Kräften die Deutung eines rangmindernden Unterstellungseides durch, der zunächst eine vasallitische Prägung hatte. Spätestens seit dem 13. Jahrhundert nahm diese Aufgabe der Kaiser aus der Perspektive der Päpste jedoch zunehmend einen Amtsscharakter an, wodurch der Kaiser zum Vogt (*advocatus ecclesie*) oder Amtmann des Papstes (*minister Pape*) wurde.⁶⁹ Dazu passt, dass der Eid des Kaisers in seiner Formulierung den Amtseiden hoher kirchlicher Amtsträger nachgebildet ist.⁷⁰

Vor der Kaiserkrönung war der Spielraum für Widerstand gering. Die Päpste forderten die Eidesleistung als unabdingbare Voraussetzung für die Krönung ein, wie

67 EICHMANN: Die römischen Eide, S. 152.

68 KBR, Ms. 553–554, fol. 17r.

69 SCHWALM: Memorialia, Nr. 1250, S. 1321. Vgl. dazu SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 43–46 und 60–62.

70 Vgl. beispielsweise CHMEL: Materialien, Nr. 164, S. 340.

es ein ‚Memoriale‘ Papst Clemens’ V. († 1314) gegenüber seinem Lehnsmann, König Robert von Neapel († 1343), 1313 unmissverständlich zum Ausdruck bringt: Bevor man zur Salbung und Krönung des Königs voranschreitet, wird dem König der Römer ein Eid abverlangt „und wenn er diesen Eid nicht leisten will, wird er auf keine Weise gesalbt oder gekrönt werden.“⁷¹ Da insbesondere die Romzugseide den Aktionsraum der Herrscher in Italien empfindlich einschränken konnten, blieb dem Kaiser nur der Bruch der Eide, wozu es auch regelmäßig kam. Aber die Eide waren keine zahnlosen Tiger, sondern der Bruch konnte die Exkommunikation des Herrschers nach sich ziehen. Die Kirche vermochte auf diese Weise die Aushandlungsprozesse um Reichweite und Gestaltungsansprüche der beiden Gewalten erfolgreich auf das von ihr beherrschte Terrain des Rechts und der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu ziehen. Hier konnte sie nicht nur auf das schriftlich fixierte und universal anerkannte kanonische Recht zurückgreifen und die entscheidende Expertise kirchlicher Rechtsgelehrter ausspielen, sondern sie besaß auf diesem Gebiet auch die gesellschaftlich anerkannte Deutungshoheit. Für die vielfach beobachtete Verrechtlichung der europäischen Gesellschaft bedeutet die spätmittelalterliche Verfassungskrise deshalb eine entscheidende Etappe.

Seit der Absetzung Kaiser Friedrichs II. durch Papst Innozenz IV. 1245 wurden die Bedingungen, unter denen die Päpste einer Kaisererhebung noch zustimmen wollten, spürbar verschärft. 70 Jahre lang kam es gar nicht mehr zu einer Kaiserkrönung, bevor der 1308 zum römischen König gewählte Luxemburger Heinrich VII. als erster seit der Absetzung Friedrichs II. wieder nach Italien zog. Da Heinrich VII. einstimmig gewählt worden war, legte er seine Eide gegenüber dem Papst nach der Königskrönung ab, aber dafür gleich mehrfach. Er schwor dem Papst Gehorsam und band sich mit seinem Romzugseid im umkämpften Italien an eine papstfreundliche Politik.⁷² Die mit diesen Eiden verbundene Unterordnung der Kaisergewalt unter die Kirche zu akzeptieren, war Heinrich VII. allerdings nicht bereit. Als Antwort intensivierte der Herrscher die Idee des römisch-deutschen Kaisers als *monarcha mundi* und rebellierte nach seiner Kaiserkrönung 1311 öffentlich gegen die Unterstellungseide, die man ihm abgezwungen hatte. Als er gegen den Lehnsmann des Papstes, König Robert von Neapel, der seine Kaiserkrönung zu verhindern versucht hatte, ein Gerichtsverfahren anstrebte und ihn in Abwesenheit zum Tode verurteilte,

71 SCHWALM: Memorialia, Nr. 1252, S. 1367: [...] *quoniam dominus papa in prefata lictera sua cardinalibus ipsis directa expresse mandavit eisdem, quod priusquam procedant ad unctionem et coronacionem regis ipsius, ab eodem rege Romanorum exigent iurament, quod ipse sicut proponitur dicta regnum Sicilie et terram citra Farum non invadar per se vel per alium se invadentibus prestat auxilium vel favorem, et si iam dictum sacramentum prestare aut facere nolle, ad unctionem vel coronacioem eius nullo modo procederent [...].*

72 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 50–52.

hatte er seine Eide auch faktisch offen gebrochen. Papst Clemens V. († 1314) drohte Heinrich VII. mit Exkommunikation und eröffnete einen Prozess, der nach dem unerwartet frühen Tod 1313 mit den Papstbulen *Romani principes* und *Pastoralis cura* abgeschlossen wurde. Die drei dem Papst zu leistenden Eide des Kaisers wurden in der Bulle *Romani principes* explizit festgehalten, wobei man den Romzugseid und auch den Krönungseid im genauen Wortlaut in den Text aufnahm. Beide Papstbulen fanden Eingang in das *Corpus iuris canonici*.⁷³ Die Arenga von *Romani principes* hat es in sich: „Die römischen Fürsten erachteten es als nicht unwürdig, ihre Häupter dem Papst als Vikar Christi zu unterwerfen (*sua submittere capita*), von dem sie Approbation zum höchsten Amt und auch die Salbung, Weihe und die Kaiserkrone erhalten. Weil die Kirche das Imperium von den Griechen auf die Deutschen übertragen und ausgewählten Fürsten das Recht und die Macht übertragen hat, den König zu wählen, der später zum Kaiser erhöht wird, ist sie berechtigt, Könige und Kaiser durch Eide zu binden (*adstringere vinculo iuramenti*).“⁷⁴ Jeder, der diese Eide und das Unterordnungsverhältnis in Frage stellte oder dagegen rebellierte, verstieß jetzt gegen das Kirchenrecht. Die zweite Papstbulle *Pastoralis cura* erklärt, dass der Papst als übergeordnete Gewalt, die er „ohne Zweifel gegenüber dem Imperium innehat“ (*ex superioritate quam ad imperium non est dubium nos habere*) und kraft seines Rechts, bei Vakanz des Reichs die kaiserliche Gewalt auszuüben, die Gerichtsurteile des Kaisers, in diesem Fall Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel, prüfen kann. Clemens V. ging so weit, die kaiserlichen Urteile gegen Robert von Neapel für null und nichtig und die kaiserlichen Maßnahmen als wirkungslos zu erklären. Mit diesen beiden Papstbulen wurde nicht nur die Verfasstheit des Reichs sozusagen offiziell auf die Kirche zurückgeführt, sondern auch ein päpstlicher Prüfungsanspruch der herrscherlichen Rechtsprechung und Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen postuliert, womit die Herrschaftsausübung potentiell unter Vorbehalt gestellt war.⁷⁵ Nach jeder Rebellion der Kaiser waren die Eide, die ihre Machtausübung in Italien einhegen sollten, verschärft worden.⁷⁶ Bei der Rebellion Heinrichs VII. hatte sich die Schlinge zugezogen. Die Folgen für das Reich hat William Occam klar benannt: die päpstlichen Dekretalen seien

73 FRIEDBERG: *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Clem., Lib. II, Tit. 9, Cap. 1, Sp. 1147–1149.

74 FRIEDBERG: *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 2, Clem., Lib. II, Tit. 9, Cap. 1, Sp. 1147: *Romani principes orthodoxe fidei professors sacrosanctam Romanam ecclesiam, cuius caput est Christus redemptor noster, ac Romanum pontificem eiusdem redemptoris vicarium fervor fidei et clare devotionis promptitudine venerantes, sua sibi capita submittere non reputaverunt indignum ac eisdem Romano pontifici, a quo approbationem persone ad imperialis celsitudinis apicem assumende necnon unctionem, consecrationem et imperii coronam accipiunt, se astringere vinculo iuramenti huiusmodi sacris inserta canonibus manifestant.*

75 Vgl. zu der Diskussion der päpstlichen Gutachten (um 1313/1314), in welchen Fällen der Papst auch zu Lebzeiten des Kaisers in die Rechtsprechung eingreifen kann SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 62.

76 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 52.

keine Rechtsetzung (*statuta*), sondern Rechtzerstörung (*destituta*), weil sie die Verfassung des Reichs (*statuta imperii*) zunichtemachen und zertrümmern.⁷⁷

Gegen die Unterstellung des römisch-deutschen Königs bzw. Kaisers unter die Kirche hat sich auch Heinrichs Nachfolger, der Wittelsbacher Ludwig IV., von Anfang entschieden aufgelehnt, so dass die Eidesleistung gar nicht erst zustande kam. Die folgenden Ereignisse sind gut bekannt und oft erzählt: Weil Ludwig es wagte, ohne päpstliche Approbation die Herrschaft auszuüben, bannten ihn gleich drei Päpste mit stets steigender Wirkung. In diesen schwierigen Jahren hielt man in Trier stets die Verbindung nach Avignon ebenso wie zum französischen Hof in Paris, zu dem die Luxemburger von jeher gute Beziehungen pflegten. Der in dieser Zeit wichtigste Ansprechpartner Erzbischof Balduins und des Trierer Hofes am Papsthof war der Leibarzt Benedikts XII. (reg. 1334–1342) Johannes Hake, der ursprünglich aus einer Göttinger Rastherrenfamilie stammte. Nach seinem Studium der Medizin in Montpellier wurde Hake als der „berühmteste Arzt der Welt“ gefeiert, der auch deshalb für die Mächtigen interessant war, weil er sich auf Therapien gegen Vergiftungen spezialisiert hatte.⁷⁸ Balduin hatte Johannes Hake ebenso wie Jacques Fournier, den späteren Papst Benedikt XII., während der gemeinsamen Studienzeit in Paris kennengelernt. Er brachte dem begabten Mediziner besondere Wertschätzung entgegen und hatte – allerdings vergeblich – versucht, ihm das Speyerer Bistum zu verschaffen. Johannes Hake wurde durch die Vermittlung des Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt 1314 Leibarzt König Ludwigs IV., doch fasste er vor allem als Arzt und Hausgenosse mehrerer Kardinäle in Avignon Fuß, was ihm 1331 das Bistum Verden einbrachte. Zum engsten Umfeld Papst Benedikts XII. gehörend, verließ er nach 1334 Avignon nicht mehr und gehörte in den folgenden Jahren zu wichtigsten Verbindungsleuten der Trierer Notare. Vielleicht hat der ältere Johannes Hake dem späteren Trierer Notar Rudolf Losse zum Studium des Kirchenrechts nach Montpellier verholpen, wo Johannes seit 1305 Professor der Artisten und Mitglied der medizinischen Fakultät war.⁷⁹ Rudolf Losse wurde später „als Exponent einer europaweit agierenden Juristenelite mit hohem Migrationspotential und weit reichenden Verbindungen“⁸⁰ gewissermaßen Chefdiplomat Balduins mit einer glänzenden Karriere, die ihm zahllose Pfründen einbrachte. Er war seit 1332 Kaplan und Hausgeistlicher nicht nur Erzbischof Balduins von Trier, sondern diente seit 1334 auch König Johann von Böhmen als „Geistlicher und Hausgenosse“ (*clericus et familiaris noster*) sowie dem Mainzer Erzbischof Heinrich von Virneburg († 1353), einem Verbündeten Kaiser Ludwigs IV. und mit dem Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein noch einem weiteren Königswähler. 1341 avancierte

77 SCHOLZ: Streitschriften, S. 352; OFFLER: Influence.

78 MINDERMANN: Bischof Johannes Hake, S. 31; BURGARD: Balduin von Luxemburg, S. 41.

79 SPILLER: Zeitgenössische Diskurse, S. 35–36

80 BURGARD: Balduin von Luxemburg, S. 42.

er infolge seiner diplomatischen Reisen an den französischen Königshof auch zum Hofkaplan (*noster honorabilis clericus*) König Philipps VI. von Frankreich.⁸¹ An der Kurie in Avignon war Rudolf Losse nicht nur über Johannes Hake ausgezeichnet vernetzt, sondern er wurde außerdem 1337 zum Kaplan und Vertrauten (*capellanus et familiaris noster*) des einflussreichen Kardinals Elias de Talleyrand († 1364) befördert. Elias de Talleyrand, der an der Kurie am Vorabend des Hundertjährigen Krieges für die Verhandlungen zwischen England und Frankreich zuständig war, feierte am Weihnachtstag 1356 in Metz bei der Promulgation der Goldenen Bulle 1356 als Vertreter der Kurie zusammen mit dem Kaiser die Weihnachtsmesse. Es ist bezeichnend, dass es der Trierer Notar Rudolf Losse war, der eine der wichtigsten Quellensammlungen über die komplexe Konfliktlage anlegte, die auch die Eide von Balduins Bruder Heinrich VII. gegenüber dem Papst umfasst.⁸² Diese wichtige, in ‚privater‘ Initiative angelegte Dokumentensammlung, in deren Zentrum die Verhandlungen um die *abbrotatio* und *reprobatio* König Ludwigs standen⁸³, war die unverzichtbare Basis für ein erfolgreiches politisches Agieren, denn anders als die Kurie verfügten die römisch-deutschen Könige nicht über ein generationen- und dynastieübergreifendes Archiv als schriftliches Gedächtnis, auf das sie im Bedarfsfall zurückgreifen konnten. An dem Konflikt mit den Päpsten „wuchs“ das Reich insofern, als sich die Fürsten darüber klar wurden, dass die ungeschriebene Verfasstheit des Reichs keinen Schutz gegen eine Kurie bot, die sich immer weiter in die Königswahlmodalitäten und die Herrschaftsausübung im Reich einschrieb und diese ‚Eingriffsrechte‘ auch noch im universal gültigen Kirchenrecht verankerte. Es erschien unerlässlich, die *iura imperii* als Konsens der Fürsten und schriftlich niedergelegtes Recht festzulegen. Diese Auffassung muss Balduin von Trier uneingeschränkt geteilt haben, der als „führender Kopf des Rhenser Kurvereins“ gilt.⁸⁴ Das Weistum entstand 1338 mit maßgeblicher Unterstützung seines Notars Rudolf Losse.⁸⁵ Während dieser eine rege diplomatische Reisetätigkeit zwischen Avignon, Paris und Trier unterhielt, hatte der papstnahe Johann Hake in diesen entscheidenden Jahren Einblick in die Haltung und Entscheidungsfindungen Benedikts XII. und der Kardinäle. Zwischen Januar und August 1338 war er in Avignon nicht ohne Grund auf dem Höhepunkt seines Einflusses⁸⁶, weil der Bedarf an Information und Ausgleich für alle Akteure vor und nach dem Rhenser Weistum und den entscheidenden Reichstagen in diesem Jahr enorm war.

81 SPILLER: Zeitgenössische Diskurse, S. 26–27.

82 STENDEL: Nova Alamanniae, Bd. 1, Nr. 80, S. 37–38. Zu den zentralen Materialien gehört auch die Denkschrift des gelehrten Juristen Johannes Branchazolus an Kaiser Heinrich VII. über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum Nr. 90, S. 44–51; vgl. dazu LANGE: Recht und Macht, S. 18–19.

83 UNVERHAU: Approbatio.

84 SCHUBERT: Kurfürsten, S. 115.

85 STENDEL: Avignon, S. 149–152.

86 STENDEL: Avignon, S. 90, der über die Gründe spekuliert.

Das Rhenser Weistum konstatierte die Souveränität des Reichs in Bezug auf die Königswahl und Ausübung der Macht, die keiner Bestätigung durch die Päpste bedurfte. Allerdings stieß diese Position bei Papst Benedikt XII. auf scharfe Ablehnung, der insbesondere den geistlichen Wahlfürsten ihre Unterstützung von Ludwigs Politik verübelte.⁸⁷ Der politische Höhepunkt der Konsensfindung und Formierung des Reichs gegen die päpstlichen Ansprüche war der Hoftag in Frankfurt am 6. August 1338 in der Deutschordenskirche in Sachsenhausen, zu dem sich nicht nur der englische und der böhmische König, sondern auch die Kurfürsten, die Erzbischöfe und Bischöfe, weite Teile der Ritterschaft sowie die Juristen und Magister in Theologie hinter Ludwig versammelten.⁸⁸ Anschließend verkündete Ludwig die kaiserlichen Mandate *Licet iuris* und *Fidem catholicam*.⁸⁹ Jetzt trat sogar König Johann von Böhmen, der Vater Karls IV. – gegen den erklärten Willen seines Sohnes⁹⁰ – auf die Seite des gebannten Kaisers. Eine Teilnahme am Tag von Frankfurt hatte der kluge Balduin von Trier noch vermieden, aber auf dem Reichstag in Koblenz im September 1338 erschien er dann persönlich, wo der Kaiser das Bündnis mit dem englischen König schloss.⁹¹ Papst Benedikt reagierte zutiefst empört, und die Kardinäle Elias de Talleraud und Napoleon Orsini forderten von ihm Erklärungen über seinen Beitritt zum Kurverein von Rhens – man erwarte, dass er sich rechtfertige und Buße zeige. Napoleon Orsini empfahl dem Erzbischof eigens in einem zweiten Schreiben, die Antwort auf den gemeinsamen Brief sorgfältig zu erwägen.⁹² Es war der entscheidende Moment der Herrschaft des gebannten Kaisers Ludwigs IV.: Würde er das Reich beständig hinter sich versammeln und zusammen mit dem englischen König mit militärischer Macht den Papst zur Aufhebung des Banns zwingen können? Es war der Moment der größten Distanz Balduins zur Kurie, die einem Bruch nahekam. Zwar war Erzbischof Balduin schon seit 1336 aufgrund seiner Übernahme der erzbischöflichen Verwaltung in Mainz vom Papst exkommuniziert, doch hatte nun seine Unterstützung Ludwigs das Verhältnis entscheidend weiter verschlechtert. Auch den *familiares und servitores* Balduins und mit ziemlicher Sicherheit auch Rudolf Losse brachte das Engagement für Ludwig jetzt den Bann des Papstes ein.⁹³ Aber schon wenige Monate nach dem Rhenser Weistum und den glanzvollen Hoftagen des Kaisers vollzog man in Trier eine radikale politische Kehrtwende, suchte den Ausgleich mit dem Papst und trieb die nächste Wahl eines Gegenkönigs voran – was war passiert?

87 STENDEL: *Nova Alamanniae*, Nr. 532 § 6, S. 353; MINDERMANN: Bischof Johannes Hake, S. 87–88;

88 SCHLOTHEUBER: Kommunikation.

89 BECKER: Mandat; GNISS: *A resposta alema*.

90 STAMMLER: *Autobiographie*, Cap. 14, S. 174–175.

91 STENDEL: *Avignon*, S. 161–169.

92 STENDEL: *Nova Alamanniae*, Nr. 559, S. 379–380; Nr. 560, S. 380–381.

93 LANGER: *Urkundensprache*, Teil 1, S. 369, der hier STENDEL: *Avignon*, S. 185–186 folgt.

Die Forschung hat das Umschwenken in Trier mit dem Bruch des Kaisers mit England und seinem 1341 vollzogenen Bündnis mit dem französischen König Philipp VI. in Verbindung gebracht,⁹⁴ die Balduin mitvollzogen habe, um eine Wiederannäherung an den Papst zu ermöglichen. Das ist aber als Grund höchst unwahrscheinlich, weil der Papst das Bündnis des französischen Königs mit dem gebannten „Häretiker Ludwig, dem Bayern“ zutiefst missbilligte.⁹⁵ Der konkrete Anlass für König Johann von Böhmen im Herbst 1338 wieder von Kaiser Ludwig IV. – und dieses Mal endgültig – wieder abzufallen, war die Wiederaufnahme der Trennungsaffäre seines Sohnes Johann Heinrich mit Margarete von Tirol durch den Kaiser. Ludwig hatte unter Verweis auf die Impotenz des Luxemburgers die Ehe gelöst, wofür ihm allerdings die Erlaubnis des Papstes fehlte, und versuchte nun die Tiroler Erbin mit seinem eigenen gleichnamigen Sohn Ludwig V. zu verheiraten.⁹⁶ Das *Chronicon quadripartitum* findet dafür deutliche Worte: *Anno domini 1343 domini Johannis filio de Carinthie quod sibi prius dederit eiecto uxorem eius raptam absque ecclesie iudicio impotenciam imponendo filio proprio traditam terram obtinuit Carinthiorum. Hic incepit contra eum origo omnium malorum.*⁹⁷ Interessant ist, dass im *Chronicon quadripartitum* einige Formulierungen der *Gesta Treverorum* zu diesem „Skandal“ aufgegriffen werden, aber in den *Gesta* eine geringere Distanz zu König Johann erkennbar wird, und hier sowohl der Vorwurf der Impotenz als auch der erklärende Verweis darauf fehlt, dass der Schachzug des Kaisers der „Anfang allen Übels“ gegen ihn war.⁹⁸ Das klingt fast danach, als ob die folgenden Ereignisse einem Rachezug König Johanns und seiner Söhne gegen den Kaiser gleichkamen. Das politische Zerwürfnis Ludwigs mit König Johann ist für sich genommen jedoch keine ausreichende Erklärung für den Bruch des Trierer Erzbischofs mit dem Kaiser und seine politische Kehrtwende in dieser sowohl für ihn persönlich als auch für das Reich so schwierigen und gefährlichen Lage. Erzbischof Balduin muss für eine so weitreichende Entscheidung alternative politische Handlungsoptionen und einen möglichen Lösungsweg vor Augen gehabt haben.

Soweit es nachvollziehbar ist, haben sich der Erzbischof, sein Trierer Umfeld und auch der Jurist Lupold von Bebenburg schon Anfang des Jahres 1339 von dem Wittelsbacher Ludwig IV. abgewandt und eine neue politische Linie verfolgt. Auch der mit ihnen eng verbundene Arzt Johannes Hake in Avignon agierte spätestens

94 LANGER: Urkundensprache, Teil 1, S. 368.

95 SCHÜTZ: Prokuratorien, S. 143; STENGEL: Nova Alamanniae, Nr. 669, S. 451–453.

96 Vgl. MIETHKE: Eheaffäre.

97 KBR, Ms. 553–554, fol. 30rb (Rubrik *Imperatores*).

98 WYTTEBACH/MÜLLER: *Gesta Treverorum*, S. 256: *Alio quadragesimo tertio anno Ludowicus de Bavaria imperator, illustris principis domini Johannis regis Bohemiae filio de terra Carintiae, quam prius sibi donaverat, eiecto, uxorem eiusdem raptam et suo filio traditam absque ecclesie iudicio, non desponsandam immo adulteratam dedit, et etram fraudulenter obtinuit Carintiorum.*

im Mai 1339 offen gegen den Kaiser.⁹⁹ Rudolf Losse resümiert bereits im Spätherbst 1338 illusionslos die Ausweglosigkeit der Politik des Wittelsbachers: „Wenn er [Ludwig] sich nicht als energischer Angreifer erweist, sondern als lässig, wird er von der römischen Kurie nicht gefürchtet werden. Und wenn er nicht gefürchtet wird, wird er auch nicht von dem Bann gelöst werden, da Demut und Nachgiebigkeit nicht helfen können, wie aufgrund der vergangenen Tatsachen unverrückbar feststeht.“¹⁰⁰ Die heute in Brüssel liegende Handschrift, die offenbar als Arbeitsversion diente, kann paläographisch in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts datiert werden.¹⁰¹ Petra Schulte verweist allerdings auf einen Auftrag des Trierer Erzbischofs Kunos II. von Falkenstein (1362–1388) für die Anlage des *Chronicon quadripartitum*.¹⁰² Wann die Brüsseler Handschrift entstanden ist, wissen wir nicht, sicher ist aber, dass es auch für diese ‚Arbeitsfassung‘ Vorarbeiten gegeben haben muss. In Trier liefen die Fäden der Kommunikation mit Frankreich und der Kurie zusammen, so dass es durchaus möglich ist, dass es Rudolf Losse bzw. die Notare der Trierer Kanzlei waren, die als „Arbeitsgrundlage“ für die komplizierten politischen Manöver dieser Jahre, wenn nicht das *Chronicon quadripartitum* selbst, so doch eine Vorlage in Auftrag gegeben haben, das die historischen Grundlagen der kaiserlichen und der päpstlichen Macht übersichtlich miteinander verband und zu den Interessen und der Politik der Trierer Erzbischöfe in Beziehung setzt. In der Chronik wird König Johann von Böhmen als „unser Herr“ (*dominus noster*)¹⁰³ bezeichnet – ein Amtsverhältnis, das auf Rudolf Losse jedenfalls zutraf. Da König Johann 1346 in der Schlacht von Crécy starb, steht diese Formulierung im Widerspruch zu einer möglichen Entstehungszeit unter Erzbischof Kuno. Das *Chronicon quadripartitum* schließt mit dem Tod Erzbischof Balduins 1354, vielleicht hat man in Trier längere Zeit an dieser Übersicht gearbeitet (Abb. 2)? Die älteste Handschrift, die heute in Brüssel liegt und zahllose Randbemerkungen und Zusätze aufweist, stammt aus dem Domherrenstift St. Florin in Koblenz¹⁰⁴, wo nicht nur Rudolf Losse, sondern auch sein Verwandter, der Trierer Notar und erzbischöfliche Siegelführer Dietmar Maul von Schlotheim eine Domherrenpfründe innehatten.¹⁰⁵ Einige Marginalien der Brüsseler Handschrift könnten durchaus von der

99 MINDERMANN: Bischof Johannes Hake, S. 95.

100 STENGEL: Nova Alamanniae, Nr. 581, S. 388–390.

101 Für die detaillierte Einordnung der Schrift dankt die Verfasserin Christoph Mackert und Kathrin Sturm (Handschriftenzentrum Leipzig) herzlich.

102 Vgl. den Beitrag von Petra Schulte in diesem Band.

103 WiBiTr, Hs. 1354/1693 gr. 2°, fol. 63r. Diese Formulierung findet sich nicht in den WYTTENBACH/MÜLLER: Gesta Trevirofum, S. 260.

104 Brüssel, KBR, Ms. 553–554.

105 LANGER: Urkundensprache, T. 1, S. 163–164; zu dem langen Pfründenstreit, den Rudolf Losse an der Kurie um seine 1339 erlangte Stiftsherrenstelle führte, LANGER: Urkundensprache, T. 1, S. 379. BURGARD: Balduin von Luxemburg, S. 40–41. Vgl. BURGARD: Familia, S. 106–107. Zwischen 1331 und 1340 müssen Rudolf Losse und Dietmar Maul von Schlotheim die einzigen beiden Notare

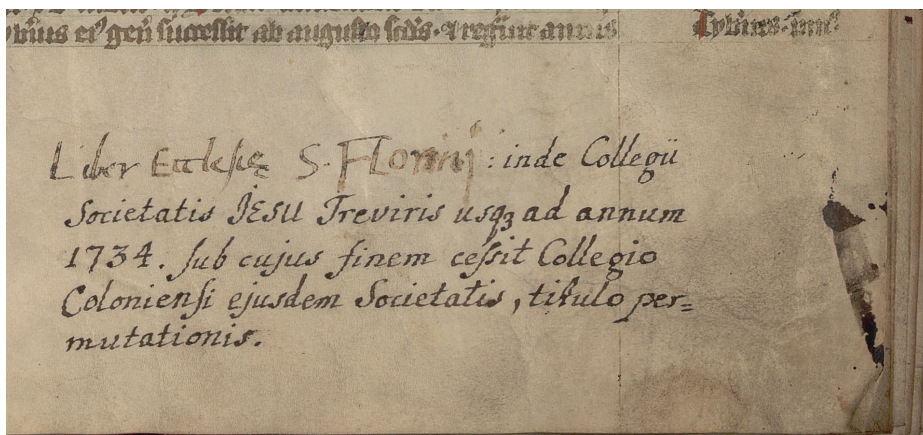


Abb 2: Besitzvermerk des *Chronicon quadripartitum*, Brüssel, Koninklijke Bibliotheek van België, 553–554, fol. 1r: *Liber ecclesie S. Florini. Von jüngerer Hand: inde Collegii societatis Jesu Treviris usque ad annum 1734, sub cuius finem cessit collegio Coloniensi eiusdem societatis, titulo permutationis.*

recht markanten Hand Rudolf Losses stammen (Abb. 3 und 4).¹⁰⁶ Den Charakter eines ‚Arbeitsexemplars‘ unterstreichen nicht nur die zahllosen Bemerkungen und Ergänzungen am Rand, sondern auch die Namenslisten der Trierer Erzbischöfe und der (durchnummerierten) Päpste auf dem linken Vorsatzblatt, die offenbar einen Überblick über die Amtszeiten erleichtern sollten.¹⁰⁷

Das Verhältnis von Papst und Kaiser wird im *Chronicon quadripartitum* im historischen Kontext verankert. Die Positionen, die hier eingenommen werden, können in diesem Kontext nur grob umrissen werden. Während die Konstantinische Schenkung unerwähnt bleibt, wird die Übertragung der Kaisergewalt, die *Translatio Imperii*, an mehreren Stellen diskutiert. Papst Hadrian I. (772–795) habe Karl den Großen als *patricius Romanorum* eingesetzt¹⁰⁸ und, so heißt es unter den *nota digna*, weil die griechischen Kaiser dem Papst gegen die Langobarden nicht zu Hilfe kamen, obwohl es ihre Aufgabe als Vasallen der Kirche war, den Papst mit dem Schwert zu schützen. Deshalb haben sie die Kaisergewalt zurecht verloren: *Imperator vasallus est ecclesie et tenetur eam gladio defendere, sed imperatores Grecorum sepius moniti ecclesiam contra insolentiam Longobardorum non defensaverunt, unde sacrum imperium iure privati amiserunt.*¹⁰⁹ Am linken Rand wiederholt eine vermutlich

des Erzbischofs in Koblenz gewesen sein; vgl. Karte 2: Residenzorte wichtiger erzbischöflicher Funktionsträger nach Erstpfünden.

¹⁰⁶ Zum Beispiel KBR, Ms. 553–554, fol. 12va und 18va; vgl. dazu die Beispiele von Rudolf Losses Hand in LANGER: *Urkundensprache*, T. 1, Tafel I und II, S. 367–368.

¹⁰⁷ KBR, Ms. 553–554, linkes Vorsatzblatt.

¹⁰⁸ KBR, Ms. 553–554, fol. 12vb (*pontifices summi*)

¹⁰⁹ KBR, Ms. 553–554, fol. 13ra (*nota digna*).

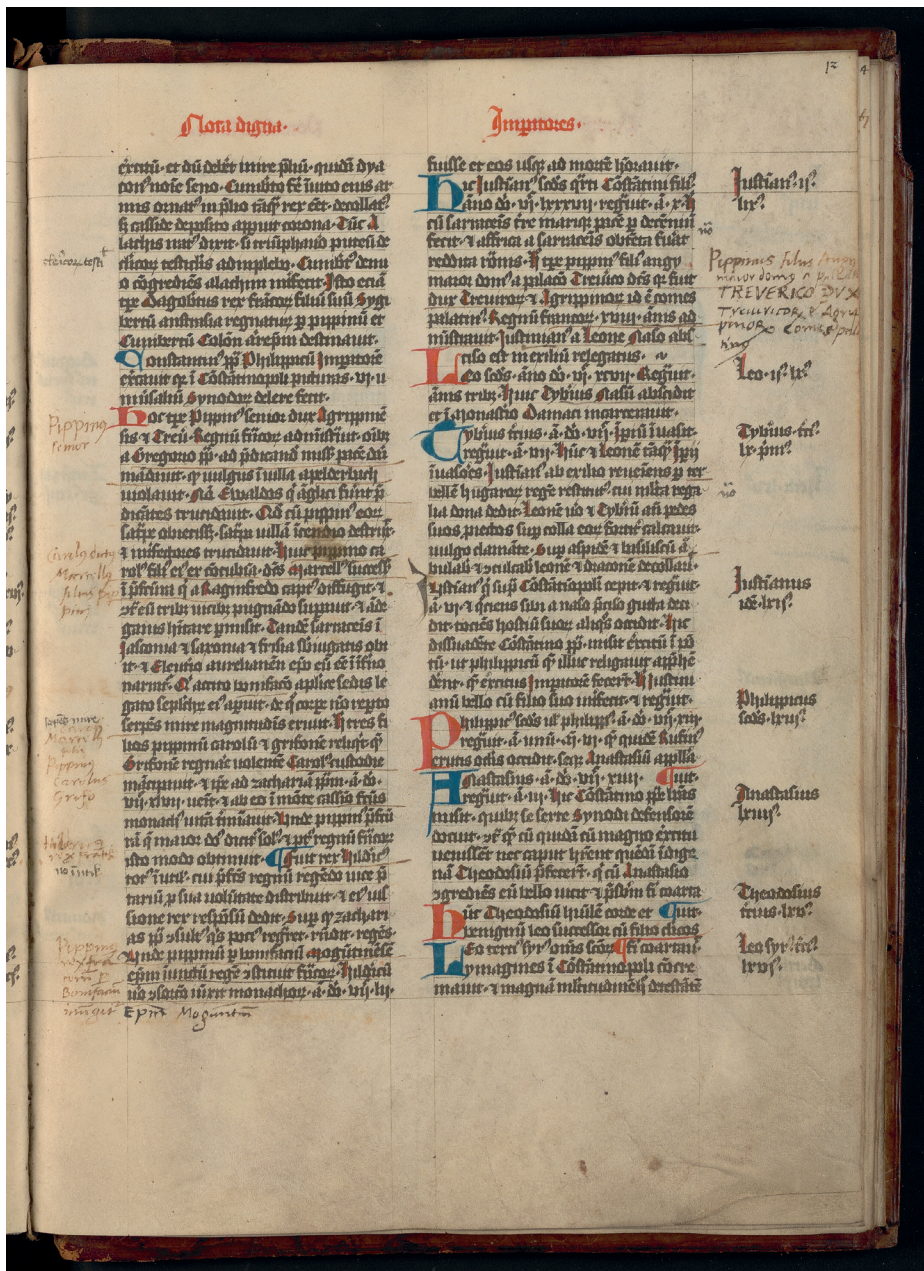


Abb. 3: Chronicon quadripartitum, Pontifices Treverenses und Pontifices summi. Brüssel, Koninklijke Bibliotheek van België (KBR), 553–554, fol. 12r.

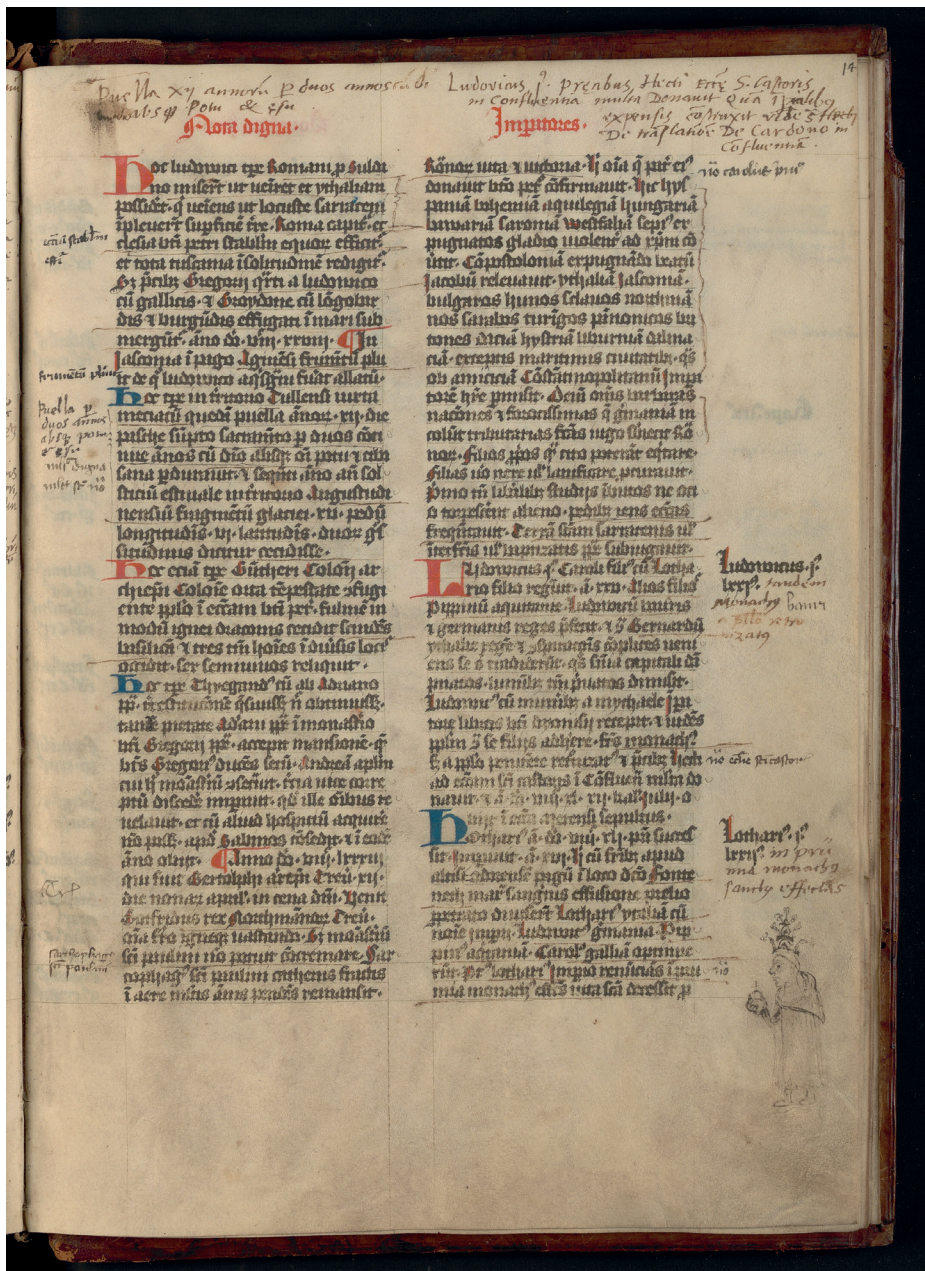


Abb. 4: Chronicon quadrupartitum, nota digna und Imperatores mit einer Zeichnung Kaiser Ludwigs des Frommen. Brüssel, Koninklijke Bibliotheek van België (KBR), 553–554, fol. 14r.

zeitgenössische Hand: „Der Kaiser ist der Vasall der Kirche“ (*imperator vasallus ecclesie*). Diese Passage hat keine Entsprechung in der Chronik Martins von Troppau. In der rechten Spalte, die den Kaisern gewidmet ist, wird das Krönungsrecht des Papstes durch die präfigurative Salbung Sauls durch Samuel zum König erklärt.¹¹⁰ Am Rand heben zahllose Kommentare wie *nota diligenter* diese Passagen als viel rezipiert hervor, und eine kleine Zeichnung eines Königs mit einer dreifachen Krone im Profil soll wohl Karl den Großen darstellen. In der Spalte *pontifices summi* wird Papst Leo III. die *Translatio Imperii* auf die „Deutschen“ zugeordnet: [...] *sacrum imperium transferens de Grecis in eum* [Karl den Großen] *tamquam in Germanos*.¹¹¹ Hier folgt das *Chronicon quadripartitum* in der Formulierung Martin von Troppau.¹¹² Diese Diskussion wird unter den *nota digna* zu Otto dem Großen nochmals aufgegriffen und ebenfalls mit vielen Randbemerkungen kommentiert. Die Meinung „einiger“ (*aliqui dicunt*) wird hier zurückgewiesen, dass es sich bei der Kaiserkrönung Ottos I. um eine weitere Übertragung der Kaiserwürde von den Franken gehandelt habe, vielmehr hätten die sächsischen Ottonen die Kaiserwürde geerbt:

Unde patet, quod Carolus et omnes reges posteriores Teuthonici fuissent, alioquin non fuisset imperium in Germanos translatum; et ibi mansit hereditarium usque ad Conradum primum qui moriens transtulit ad Saxones, ubi mansit hereditarium usque post Ottonem tercium quo sui et heredibus defuncto omnium parcium facta fuerat querimonia, quod ex imperio hereditario principes et provincie premerentur. Unde permaximo parlamento congregato fuerat statutum, quod rex per sacri imperii officiatos in perpetuum esset eligendus, qui sunt VII unde versus:
Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis /
Quilibet Imperii sit Cancellarius horum /
Inde Palatinus dapifer, Dux portitor ensis /
*Marchio praepositus camerae, pincerna Bohemus.*¹¹³

Das *Chronicon quadripartitum* greift hier die „Kurfürstenfabel“ und die Verse der dritten Rezension der Chronik Martins von Troppau auf, ist aber deutlich ausführlicher: Der Übergang zu einem Wahlreich wird historisch der Klage aller Teile des Reichs nach dem Tod Ottos III. im Jahr 1002 zugeordnet, als die Fürsten auf einem sehr großen „Parlament“ dieses Recht „auf ewig“ sieben Königswählern übertru-

110 KBR, Ms. 553–554, fol. 13rb (*imperatores*)

111 KBR, Ms. 553–554, fol. 13vb (*pontifices summi*)

112 VON DEN BRINCKEN: Martin von Troppau, zu den Jahren 751–800 (B1: fol. 16v und 17r) [Päpste].

113 Brüssel, KBR, Ms. 553–554, fol. 16ra (*nota digna*).

gen.¹¹⁴ Interessant ist unserem Zusammenhang aber vor allem, dass diese Erzählung und die Formulierungen des *Chronicon quadripartitum* dem Traktat Lupolds von Bebenburg über Kaiser und Reich noch wesentlich näher stehen, der seinerseits auch auf Martin von Troppau zurückgreift.¹¹⁵ Auch wenn die Beziehung zwischen Lupold, der seinen Traktat 1339 Erzbischof Balduin von Trier widmete, und dem *Chronicon quadripartitum* noch genauer zu prüfen ist, besteht eine Beziehung zwischen Lupolds Traktat und der Trierer Chronik, wobei Lupolds Ausführungen präziser und elaborierter sind. Nicht bei Martin von Troppau und auch nicht bei Lupold, sondern nur im *Chronicon quadripartitum* wird als Beweis unter Allegation des *Decretum Gratiani* auf die Eide Ottos I. 962 verwiesen: *Hii* [die sieben Wahlfürsten] *statuunt dominum cunctis per secula summum. De hac translacione et eligendi potestate inde di[st] LXIII, Tibi domino Johanni pape; Ego rex Otto*.¹¹⁶ Im *Chronicon quadripartitum* wird somit die Übertragung der Kaiserwürde durch die Päpste mit der Aufgabe der Kaiser als weltliche Schutzmacht der Kirche in Italien verknüpft und die Lesart der Kurie insoweit anerkannt, dass diese Aufgabe den Kaiser zum Vasall des Papstes machte. Zurückgewiesen wird mit Martin von Troppau die Forderung der Päpste, das Recht zur Königswahl gehe auf den Papst zurück. Während der Eid Ottos I. im *Chronicon quadripartitum* Anerkennung findet, werden die weiteren Eide der Kaiser ebensowenig erwähnt wie die päpstliche Approbation oder das Reichsvikariat.

Die Kehrtwende der Luxemburger war, wie erwähnt, politisch höchst riskant und wird ohne einen alternativen Lösungsweg kaum beschritten worden sein – dafür stand zu viel auf dem Spiel. Als These soll hier vorgestellt werden, dass es nicht zuletzt das Rechtsgutachten des Juristen Lupold von Bebenburg war, das Balduin

114 WEILAND: *Chronicon*, S. 466 16 f. Vgl. zur Einordnung und den Ursprüngen der Erzkanzlerwürde Triers PELTZER: Verhältnis.

115 Beispielsweise die Formulierung *per officiatos imperii*; MIETHKE/FLÜELER: Politische Schriften, S. 233–410, Cap. 2, S. 258: *Alii vero certabant, imperium deberi legitimo heredi, scilicet Otthoni secundo, dicti Otthonis primi filio: quorum etiam pars praevaluit, ut ibi dicitur. Post haec eodem Otthone secundo mortuo, filius ipsius Ottho tertius regnum et imperium ex successione paterna similiter obtinuit, prout haec omnia partim in chronicis Eusebii et Godefredi, et partim in historia Francorum ante dictis, plenius continentur. Tempore vero huius Otthonis tertii, qui filiis caruit, fuit institutum, ut per certos principes Germaniae, scilicet per officiatos imperii, seu curiae imperialis, eligeretur imperator, ut patet in chronica Martini, in quibus numerantur officii et electores huiusmodi, per hos versus: Maguntinensis, Trevirensis, Coloniensis /Quilibet Imperii sit Cancellarius horum / Inde Palatinus dapifer, Dux portitor ensis /Marchio praepositus camerae, pincerna Bobemus /Hi statuunt dominum cunctis per saecula summum. Et hi principes ecclesiastici et saeculares, officii curiae imperialis, sunt hodierno die regni et imperii electores.*

116 KBR, Ms. 553–554, fol. 17ra (*nota digna*); FRIEDBERG: *Corpus Iuris Canonici*, Bd. 1, Prima Pars, Dist. 63, Cap. 33 (*Iuramentum Ottonis*), Sp. 246. Auch Lupold von Bebenburg verweist häufig auf diesen Eid: *Cum enim Imperator teneatur sanctam ecclesiam Romanam defendere, et exaltare dominum Papam*, 63. *Dist. tibi domino*. MIETHKE/FLÜELER: Politische Schriften, Cap. 3, S. 269.

und seinem Kreis einen möglichen Lösungsweg aufzeigte. Weder der Erzbischof noch die anderen Königswähler wollten hinter das Rhenser Weistum zurückgehen, das die *iura imperii* wahrte, aber man sah letztlich offenbar auch keine Chance für eine Kaiserherrschaft, die einen unwiderrufflichen Bruch mit dem Papst und der Kurie bedeutete. Da die Päpste einem Vorgehen bei der Königswahl, das gegen das Kirchenrecht verstieß, nicht zustimmen würde, blieb nur der Ausweg, die Königswahl und die Machtausübung so zu formulieren, dass man einen Widerspruch zum Kanonischen Recht vermied, ohne die Souveränität des Reichs durch die Leistung eines Unterstellungseides zu riskieren. 1339 kannten sich Lupold von Bebenburg und der Trierer Notar Rudolf Losse bereits seit einigen Jahren, im Juni 1333 waren die beiden Zeugen eines Schiedspruchs Balduins.¹¹⁷ Zu dieser Zeit stand Lupold noch an der Seite Kaiser Ludwigs im Kampf gegen die Kurie. Der aus fränkischem Niederadel stammende Lupold hatte ein Studium des kanonischen Rechts in Bologna absolviert und war damit in der Lage, den Dauerkonflikt zwischen Kaiser und Papst in seinen ganzen rechtlichen Tiefendimensionen zu erfassen. In dem neu ausgebrochen Thronstreit zwischen Ludwig IV. und Karl IV. 1346 hielt sich Lupold im Hintergrund. Anschließend hat er sich dann aber relativ rasch auf der Seite Karls IV. engagiert, was ihm den Bamberger Bischofssitz einbrachte, wo er noch knapp 20 Jahre, bis zu seinem Tod 1363 erfolgreich amtierte. Lupold von Bebenburg verfasste 1339 die bereits erwähnte „Abhandlung über die Rechte von Kaiser und Reich (*Tractatus de iuribus regni et imperii*)“.¹¹⁸ Jürgen Miethke hat Lupolds Traktat als „konkrete Politikberatung, die die begrifflichen Grundlage von Entscheidungen bedenkt“ und „Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht“ bezeichnet.¹¹⁹ Die Abhandlung, die alle Positionen mit Allgeationen des römischen Rechts und des Kirchenrechts belegt, war für den Trierer Erzbischof bestimmt. Das 1340 in Würzburg entstandene Widmungsexemplar hat sich in Trier erhalten.¹²⁰ Lupold erklärt seine Zueignung an den Trierer Erzbischof damit, dass er ihn als einen „besonderen Streiter für das römische König- und Kaiserreich“ (*sacri Romani regni et imperii precipuus zelator*) kennengelernt habe. Das deutet auf intensive Diskussion über die Krise der Verfasstheit des Reichs und rechtlich mögliche Lösungswege am Trierer Hof hin, in die Lupold von Bebenburg und selbstverständlich auch Rudolf Losse eingebunden waren, schon allein aufgrund seiner zahllosen diplomatischen Missionen. In eine solche Auseinandersetzung über die Rechte von Kaiser und Papst, die sich nur historisch erklären und klären ließen,

117 LANGER: Urkundensprache, T. 1, S. 355.

118 Lupold von Bebenburg, *Tractatus de iuribus regni et imperii* 2004; MIETHKE/FLÜELER: Politische Schriften, Cap. 3, S. 233–410.

119 MIETHKE: Das Römisch-deutsche Reich, S. 125 f.

120 WiBiTr, Hs. 844/1310 4°. Die Widmung an den Erzbischof siehe Lupold von Bebenburg, *Tractatus de iuribus regni et imperii* 2004; MIETHKE/FLÜELER: Politische Schriften, Cap. 3, S. 235–236.

fügt sich die Anlage einer historischen Übersicht wie die des *Chronicon quadripartitum* gut ein. Auch Lupold fügt seinen fünf klar strukturierten Grundsätzen über die Rechte von Kaiser und Reich (Kap. 5–9) den historischen Kontext mit einer knappen Entstehungs- und ‚Verfassungsgeschichte‘ des römischen Reichs hinzu (Kap. 1–4), der, wie gezeigt, zumindest für das Wahlrecht klare Bezüge zum *Chronicon quadripartitum* aufweist. Entscheidend für Lupolds Analyse der Konfliktlage ist, dass er die Königswürde des römisch-deutschen Herrschers wieder von der Kaiserherrschaft trennt. Es kann ja nicht sein, sagt er, dass sich aus der Tatsache, dass die deutschen Könige die Herrschaft in Italien und das Kaisertum errungen haben, eine schlechtere Position für das König und Kaiserreich ergebe als die übrigen Königreiche sie besitzen.¹²¹ Lupold versucht dabei erkennbar die Herrschaftsrechte des römischen Königs und späteren Kaisers soweit wie möglich auszudehnen, ohne in Konflikt mit dem Kirchenrecht zu geraten. Das freilich war ohne eine Re-Dimensionierung und Neuformulierung kaiserlicher Macht nicht möglich. Lupold von Bebenburg akzeptiert hier an entscheidenden Punkten die Sichtweise der Kurie, nämlich dass aus der Funktion der Kaiser als Schutzherr der Kirche in Italien sich ein Unterordnungsverhältnis ergibt, weil die Kirche sich ihren Schutzherrn verpflichten können muss. Um dieser Unterstellung zu entgehen, die die Souveränität der römisch-deutschen Königs- und Kaiserherrschaft bedrohte, schließt sich Lupold einer Theorie an, die italienische Juristen einige Jahrzehnte zuvor entwickelt hatten: Der Kaiser ist die oberste weltliche Macht und verfügt über das Kaiserrecht wie die Kirche über das kanonische Recht, aber er hat die kaiserliche *potestas* nur in den Gebieten, die die ihn anerkennen – also nicht in Rom und im Kirchenstaat und auch nicht im Königreich Sizilien oder Frankreich.¹²² Damit kam Lupold einer zentralen Position der Kurie entgegen, die ihrerseits die Unabhängigkeitsbestrebungen der Königreiche wie Frankreich oder England unterstützte. Diese Theorie ging letztlich auf den sizilianischen Juristen Andreas de Isernia (1230–1316) zurück, der festgestellt hatte, dass jeder König in seinem Königreich so viel Macht hat wie der Kaiser in seinen Landen.¹²³ Das Kaiserreich mit der vollen, im *Corpus iuris civilis* verankerten Gewalt des *dominus mundi* gilt nur für die ihm unterstellten Gebiete, also beispielsweise im *Regnum Italie*. Bereits Papst Johannes XXII. hatte sich diese Position zu eigen und in seiner Predigt *De dignitate pueri Jesu* unmissverständlich deutlich gemacht, dass „sich die kaiserliche Gewalt nur auf jene bezieht, die ihrer Gewalt unterstehen“ (*Potestas enim imperialis extendit se tantum ad illos qui sunt sub eius imperio*).¹²⁴ Die Geschichte politischer Ideen und Rechtstheorien kann nicht, wie es oftmals geschieht, unabhängig von den

121 MIETHKE/FLÜELER: Politische Schriften, Cap. 5, S. 97: *Ex hoc autem non debet esse deterior condicio regni et imperii in Germania, quod reges ipsius fuerunt Italiam et imperium consecuti, sed melior.*

122 SCHLOTHEUBER/THEISEN: Goldene Bulle, S. 63.

123 Vgl. für die Genese dieser Positionen CANNING: Ideas of Empire, S. 294.

124 PÁSZTOR: Una raccolta di sermoni, S. 287.

historischen Ereignissen betrachtet werden. Das wird schon allein an der Tatsache deutlich, dass die Juristen im 14. Jahrhundert ihre Rechtsgutachten in der Regel in Diensten für ihre Auftraggeber – Fürsten, Päpste oder andere Geistliche – zur Lösung spezifischer politischer Probleme verfassten.¹²⁵

Aber für diese „territorialisierte Souveränitätstheorie“¹²⁶ musste Lupold von Bebenburg die Reichweite kaiserlicher Macht und universeller Ansprüche, die aus der Kaiserwürde erwachsen, stark reduzieren, damit sich daraus keine Prüfrechte der Kirche ableiten ließen. Die Vorrechte des Kaisers, der nach Römischem Recht *dominus mundi* ist, traten seiner Auffassung nach erst mit der Kaiserkrönung in Rom in Kraft und kamen dann zu den Kompetenzen des Königs, des *rex Romanorum*, hinzu. Und diese mit der Kaiserwürde verbundenen universal gültigen Rechte reduzierten sich, Lupold zufolge, auf Ehrenvorrechte, so beispielsweise das Recht der Erhebung des eigenen Sohns zum König zu Lebzeiten des Kaisers. Gegenüber anderen Königreichen und auch in Rom hat der Kaiser keine Weisungsgewalt. Auf dieser Basis formuliert Lupold seine fünf Grundsätze, die die *iura imperii* ausmachen:

1. Der von den Kurfürsten einmütig zum König Gewählte kann allein aufgrund der Wahl die Rechte und Güter des Reichs in allen dem Imperium unterworfenen Gebieten und auch in Italien wahrnehmen.
2. Das trifft auch für in Zwietracht, aber von der Mehrheit der Kurfürsten Gewählte zu, wofür die Kurie ja strengere Prüfregeln vorsah.
3. Besitzt der rechtmäßig gewählte König dieselbe Amtsgewalt in Italien und in den Provinzen des Reichs wie der Kaiser.
4. Der rechtmäßig von den Kurfürsten Gewählte ist nicht verpflichtet, vom Papst die Ernennung zum König oder die Approbation seiner Person zu erbitten oder zu empfangen. Das päpstliche Approbationsrecht, das im Kirchenrecht fest verankert war, wird dabei nicht generell in Frage gestellt, sondern als Legitimierung zur Machtausübung von der Königsherrschaft entkoppelt und dem Empfang der Kaiserwürde zugeordnet.
5. In Bezug auf die Qualität der Eide des Königs und Kaisers kommt Lupold nach eingehender Diskussion zu dem Schluss, dass es Treueeide sind, die die Person des Herrschers bindet, die aber keinen Unterwerfungseid im Sinne eines Vasalleneides darstellen. Der deutsche Herrscher ist damit nach der anerkannten Tradition der Kanonisten „als König Kaiser in seinem Königreich“ (*rex imperator in regno suo*), der in weltlichen Dingen niemanden über sich anerkennt und in seinem Herrschaftsgebiet über Souveränität verfügt.

125 Vgl. beispielsweise ABEL: Papier.

126 MIETHKE: Das Römisch-deutsche Reich, S. 125–126.

Diese Argumentation korrigierte die Besonderheit der Verfassungsstruktur des Reichs, deren Abhängigkeit oder „spezielle Verbindung“ zur Kirche (*specialis coniunctio*), wie Papst Innozenz IV. es gefasst hatte, aus der Rolle des Kaisers als Schutzherr oder Vogt der Kirche erwuchs. Zu den universalen Ehrenvorrechten des Kaisers gehören weiter Rechte wie die Legitimation von unehelichen Kindern, die Restitution der als ehrlos Verurteilten, die Verleihung von Ämtern wie die Bestellung von kaiserlichen Notaren und vor allem die Gesetzgebung (cap. 7). Diese eng begrenzten kaiserlichen Reservatrechte (*actus reservati de iure*) darf der Kaiser von Rechts wegen ausüben, aber Lupold rät auch hier zu kluger Zurückhaltung, der Kaiser kann auf ihre Ausübung außerhalb der Grenzen des Imperiums in der Praxis auch verzichten. Der Clou war, dass der Kaiser diese Rechte frei ausüben konnte, ohne mit dem Kirchenrecht in Konflikt zu geraten: Wenn der Kaiser keine Herrschaftsrechte außerhalb seines Machtbereichs mehr wahrnahm, konnte auch der Anspruch der Kirche auf Kontrolle dieser Herrschergewalt entfallen. Lupold von Bebenburg entzog damit das Imperium Romanum und die Grenzen seiner Zuständigkeit sozusagen geographisch der Gewalt des Papstes. Diese Re-Dimensionierung, die die Herrschergewalt jenseits der Reichsgrenzen auf Ehrenvorrechte spürbar begrenzte, hatte durchaus einen hohen Preis, weil dem Kaiser die Aufgabe von Reichsrechten nicht erlaubt war. Das Gewicht des Kaisertums als Machtfaktor in Italien war damit deutlich beschnitten. Dieses ‚Einknicken‘ des Luxemburgers gegenüber den Forderungen der Kurie hat Petrarca, als Karl IV. 1355 nach dem Empfang der Kaiserwürde zurück in den Norden zog, wütend als „leere Kaiserwürde“ (*sterile nomen imperii*) gebrandmarkt: Die Krone hat er gewonnen, aber Kaiser ist er nur noch dem Namen nach!¹²⁷

Mit diesen Positionen, die in wesentlichen Punkten die kurialen Forderungen berücksichtigten, ist Lupold von Bebenburg schon 1339 erkennbar auf Distanz zu der politischen Linie Kaiser Ludwigs getreten, der zunehmend auf Konfrontation mit der Kurie setzte. Die beiden luxemburgischen Königswähler Johann von Böhmen und Balduin von Trier machten sich die Positionen des Juristen aber zu eigen. Im Sinne luxemburgischer Machtentfaltung haben Balduin von Trier und Karls Vater Johann von Böhmen strategisch eng zusammengearbeitet. Falls Lupolds sorgfältig durchdachter Traktat tatsächlich als konkrete Politikberatung gedacht war, war er durchaus geeignet, mit einer für das Reich akzeptablen Lösung die politische Kehrtwende der Luxemburger zu ermöglichen, die sie zu Beginn der 1340er-Jahre vollzogen. Wie Karl IV. selbst in seiner Autobiographie als bedeutsames Ereignis beschrieb, reiste er mit seinem Vater Johann 1340 nach Avignon, um mit Papst Benedikt XII. zu verhandeln.¹²⁸ Sie wohnten damals im Haus Peters von Fécamp, der

¹²⁷ WIDMER: Petrarca, S. 462–463.

¹²⁸ STAMMLER: Autobiographie. Cap. 14, S. 174 f.

1342 als Clemens VI. den Papstthron besteigen sollte. Hier kam es offenbar zu der berühmten Szene, die Karl in seiner Autobiographie eindrucksvoll festhielt: „Eines Tages sagte Peter von Fécamp zu mir, als wir in seinem Haus waren: ‚Du wirst noch römischer König werden.‘ Ich antwortete ihm: ‚Du wirst zuvor Papst sein.‘ Beides ist eingetroffen [...].“¹²⁹ Diese kühne Prophezeiung sechs Jahre vor Karls umstrittener erster Königswahl wird natürlich viel verständlicher, wenn man in Avignon 1340 nicht nur strittige Zehntzahlungen, sondern vor allem Karls mögliche Kandidatur als Gegenkönig und das spätere Vorgehen in Reichsangelegenheiten besprochen hat. Rudolf Losse pendelte in dieser Zeit beständig zwischen Trier und Avignon. Seit der politischen Kehrtwende im Herbst 1339 haben Balduin von Trier und Johann von Böhmen gegenüber der Kurie jedenfalls unbeirrbar eine politische Linie verfolgt, die mit der Anerkennung der zentralen päpstlichen Forderung, dass nur die Päpste in Rom und im Kirchenstaat die weltliche Macht ausüben dürfen, ganz im Sinne Lupolds neue Spielräume für das Reich auszuhandeln suchte. Für die konkrete Umsetzung der dafür erforderlichen Neuformulierung kaiserlicher und königlicher Macht kam der Thronfolger Karl in Frage. Balduin hat sich schon im März 1341 noch gegenüber Papst Benedikt XII. um Versöhnung mit der Kurie bemüht.¹³⁰ Nach der Wahl des neuen Papstes Clemens VI. Anfang 1342 konnten die Luxemburger ihre guten Beziehungen zu Peter von Fécamp nutzen. Clemens setzte seinerseits direkt nach seiner Krönung alle Hebel in Bewegung, um die Front der Gegner im Reich aufzubrechen. Er gewährte König Johann von Böhmen und seinem Sohn Karl, Markgraf von Mähren, jetzt die Absolution vom Bann, den sie sich zugezogen hatten, als auf die Seite des gebannten Kaisers gewechselt waren.¹³¹ Erzbischof Balduin hatte sich schon gegenüber Benedikt XII. intensiv um Versöhnung bemüht. Edmund Stengel verwies bereits 1930 darauf, dass man bei Balduin interessanterweise nicht auf das allgemeine Absolutionsformular zurückgriff, das die Anhänger Kaiser Ludwigs beschwören mussten, wenn sie die Lösung vom Bann erreichen wollten.¹³² Balduin verhandelte lange mit der Kurie um ein individuell angepasstes Absolutionsformular: Er gestand zwar zu, dass der Kaiser kein Recht hat, den Papst abzusetzen, aber der im allgemeinen Formular geforderte Zusatz, dass dies Häresie sei (*tu ipse hereticum reputas*)¹³³, wurde ausgelassen.

129 STAMMLER: Autobiographie. Cap. 14, S. 174 f.: *Et cum ibidem essemus apud papam, Petrus, quondam abbas Fiscanensis, Lemovicensis diocesis oriundus, promotus in archiepiscopum Senonensem, post hec translatus in archiepiscopatum Rothomagensis, tempore illo episcopus presbyter cardinalis tituli sanctorum Nerci et Achillei, de quo ante mencio facta est, qui fuit de consilio regis Philippi et coram eo celebraverat missam in die cinerum, prout ante dictum est. Is receperat me in domum suam, me marchionem Moravie existentem pro eo tempore, quo steti apud papam Benedictum, dixitque una hora mecum existens in domo sua: Tu eris rex Romanorum. Cui respondi: Tu eris ante papa. Quod utrumque secutum est, prout infra describetur.*

130 STENGEL: Nova Alamanniae, Nr. 671, S. 453–454, Nr. 673 und 674, S. 454–455.

131 LANGER: Urkundensprache, S. 369.

132 STENGEL: Nova Alamanniae, Nr. 494, S. 315–316.

133 STENGEL: Nova Alamanniae, Nr. 494, S. 315.

Übernommen wurde aus dem Formular die Erwähnung der Prozesse, „weggelassen aber“, so Stengel, „was dort als deren Folge angesehen war, die Exkommunikations Ludwigs. Offenbar wollte Baldewins juristisches Feingefühl es vermeiden, mit der Exkommunikation auch ihre Voraussetzung, die staatsrechtlichen Ansprüche der Kurie anzuerkennen.“¹³⁴ Balduin konstatiert, dass er nur einem Kaiser gehorchen werde, der rechtmäßig in sein Amt gelangt ist, aber er vermied, die im allgemeinen Absolutionsformular geforderte Formulierung, dass man nur dem Herrscher gehorchen dürfe, wenn er zuvor von der Kirche approbiert worden war (*nulli imperatori seu administratori imperii obedies, nisi ille primitus fuerit per sanctam Romanam ecclesiam approbatus*)¹³⁵. Bei der Formulierung des allgemeinen Absolutionsformulars ist interessant, dass die Kurie – vielleicht angesichts der Konsenses des Rhenser Weistums – darauf verzichtete, dass dem römisch-deutschen König ohne Approbation kein Gehorsam geleistet werden durfte, sondern mit der Formulierung *administrator imperii* für den König die päpstliche Approbation an die Handhabung der Kaiserrechte band. Diesen Ausweg hat Lupold von Bebenburg genutzt, um die Souveränität der Königswahl zu sichern. Erzbischof Balduin muss sich darüber bewusst gewesen sein, dass die Ereignisse dieser Jahre und seine Verhandlungen mit der Kurie verfassungsformende Prozesse bedeuteten. Sein Absolutionsformular wirft damit ein Schlaglicht auf die Rolle der Exkommunikation für politische Aushandlungsprozesse, die mit den Verhandlungen um eine Lösung vom Bann eine gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Positionen ermöglichten. Im Gegenzug erklärte sich Balduin jetzt dazu bereit, den päpstlichen Bann und die päpstlichen Prozesse gegen Ludwig, die Clemens VI. nun mit großer Entschiedenheit wieder aufnahm, in seinem Amtsbezirk verkünden zu lassen. Viele Male war Rudolf Losse mit Karl IV., aber auch ohne ihn, in Avignon und erwirkte auch die päpstliche Approbation nach dessen Wahl zum Gegenkönig. Es war Rudolf Losse, der für Karl IV. in Avignon Papst Clemens VI. den Treueeid schwor.¹³⁶ Als dieser schwierige Interessensausgleich geglückt war, belohnten die Luxemburger den begabten Notar mit dem einflussreichen und lukrativen Amt des Mainzer Domdekanats. Am 24. April 1346 verlieh Papst Clemens VI. zum Zeichen seiner besonderen Gunst und auf Fürsprache König Johanns von Böhmen dem rechts-erfahrenen Diplomaten Rudolf Losse diese hohe Würde.¹³⁷ Da war sein Schicksal schon längst mit der politischen Wende der Luxemburger fest verknüpft, denn er konnte dieses Amt erst antreten, wenn der neue, vom Papst gegen den kaisertreuen, exkommunizierten und abgesetzten Erzbischof Heinrich von Virneburg providierte Mainzer Erzbischof Gerlach die Verwaltung ergriffen hatte. Das *Chronicon quadripartitum* resümiert diese umstürzenden Ereignisse, bevor es mit knappen

134 STENDEL: Avignon, S. 1190. STENDEL: Nova Alamanniae, Nr. 721 und 723, S. 470–473.

135 STENDEL: Nova Alamanniae, Nr. 494, S. 316.

136 LANGER: Urkundensprache, S. 369.

137 LANGER: Urkundensprache, S. 380.

Bemerkungen zur Wahl Karls schließt: „Für all das hat unser Herr König Johann von Böhmen vollständig Sorge getragen.“¹³⁸ Letztlich glückte die schwierige politische Kehrtwende in unruhigen Zeiten. Wie beim Investiturstreit eröffnete auch in dem großen Dauerkonflikt zwischen Kaiser und Papst des Spätmittelalters die theoretische Lösung den Handlungsspielraum für eine politische.

Gemeinsam mit ihren Gelehrten haben die luxemburgischen Königswähler König Johann von Böhmen und Erzbischof Balduin von Trier diese politische Wegentscheidung entwickelt und vorangetrieben. Ihr Engagement für Kaiser und Reich und für die Trierer Kirche hat sich in einer reichen Chronistik niedergeschlagen, diese für Trier so wichtigen Jahrzehnte unter den Luxemburgern wollte man in Erinnerung behalten.¹³⁹ Es fiel dem böhmischen Thronfolger Karl IV. zu, diese Pläne zu verwirklichen. Die damals in Trier gefundene politische Linie hat Karl IV. konsequent weiterverfolgt. Er hat seine Eide gehalten, verzichtete vor und nach seiner Königswahl und auch nach der Kaiserkrönung ausdrücklich und endgültig auf die Ausübung weltlicher Herrschaftsrechte in Rom und im Kirchenstaat.¹⁴⁰ Diese Einigung bedeutete eine territoriale Entzerrung der Rechte und Zuständigkeiten von Kaiser und Papst im Raum, genauer gesagt in Rom und im Kirchenstaat, die auch für Karls Nachfolger verbindlich wurde. Sie machte für beide Gewalten den Weg frei, die Verfasstheit ihrer Territorien mit schriftlicher Rechtsetzung neu zu ordnen. Deshalb standen am Ende des Dauerkonflikts von Kaiser und Papst nicht nur ein Grundgesetz, sondern zwei: nämlich die Goldene Bulle von 1356 für das Reich und die Konstitutionen des Kardinals Aegidius Albornoz (um 1310–1367) für den Kirchenstaat 1357¹⁴¹, die beide von eindrucksvoller Dauer waren und bis 1806 bzw. 1816 in Kraft blieben. In Trier hatte man allen Grund, die lange Geschichte der Kaiser, Päpste und Trierer Erzbischöfe mit der Goldenen Bulle abzuschließen.

138 WiBiTr, Hs. 1354/1693 gr. 2°, fol. 61r und 63r: *Dominus Henricus de Virneburg Moguntinensis archiepiscopus propter fautoriam eiusdem* [den gebannten und für abgesetzt erklärten Ludwig IV.] *depositus et sentencialiter deiectus. Gerlacus de Nasawea a papa et cardinalibus electus, confirmatus consecratus fuerat et archiepiscopus Moguntinus destinatus. Dominus noster Johannes rex Bohemie id totum procuravit, litteras apostolicas ad alium regem elegendum preceptorias domino Balduino ceterisque electoribus quod nullus alius fuisset ausus perfecisse presentavit et si non obedirent minabatur excidia guerrarum.*

139 Vgl. den Beitrag von Petra SCHULTE in diesem Band.

140 SCHLOTHEUBER/KISTNER: Kaiser Karl IV., S. 569–579.

141 SELLA: Costituzioni; COLLIVA: Il Cardinale Albornoz.

Ungedruckte Quellen

Brüssel, Koninklijke Bibliotheek van België (KBR): Ms. 553–554

Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart: J 522 B VI Nr. 660

Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Trier (WiBiTr):

Hs. 844/1310 4°

Hs. 1354/1693 gr. 2°

Gedruckte Quellen und Literatur

ABEL, Christina: Nur mit Papier, Feder und Wachs. Die Juristen Kaiser Heinrichs VII. in Italien zwischen Rechtspraxis und Politikberatung. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 49 (2022), S. 619–663.

BAETHGEN, Friedrich: Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat. Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus. In: *Mediaevalia. Aufsätze, Nachrufe, Besprechungen*. 2 Bde. Hrsg. von Friedrich BAETHGEN. Stuttgart 1960, Bd. 1, S. 110–185.

BECKER, Hans-Jürgen: Das Mandat „Fidem catholicam“ Ludwigs des Bayern von 1338. In: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 26, 1970, S. 454–512, Kritische Edition: S. 493–512.

BORGOLTE, Michael: Die Goldene Bulle als europäisches Grundgesetz. In: *Mittelalter in der größeren Welt. Essays zur Geschichtsschreibung und Beiträge zur Forschung (Abhandlungen und Beiträge zur historischen Forschung, 24)*. Hrsg. von Michael BORGOLTE von Tillmann LOHSE. Berlin 2014, S. 193–210.

BÜTTNER, Andreas: Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich (*Mittelalter-Forschungen*, 35). 2 Bde. Ostfildern 2012.

BURGARD, Friedhelm: Balduin von Luxemburg (um 1285–1354). Kurfürst, Bischof und Landesherr. In: *regionalgeschichte.net* (Webseite), 2.1.2010, URL: <https://regionalgeschichte.net/link/urn:nbn:de:0291-rzd-009690-20201212-4> (9.8.2024).

BURGARD, Friedhelm: Der thüringische Bildungskreis am Hofe des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg (1307–1354). In: *Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte* 49 (1995), S. 151–174.

BURGARD, Friedhelm: *Familia Archiepiscopi. Studien zu den geistlichen Funktionsträgern Erzbischof Balduins von Luxemburg (1307–1354)*. Trier 1991.

CANNING, Joseph: Ideas of Empire in the Thought of the Late Medieval Roman Law Jurists. In: *Empire and Legal Thought. Ideas and Institutions*

- from Antiquity and Modernity. Hrsg. von Edward CAVANAGH. Leiden 2020, S. 280–299.
- CASTORPH, Bernward: Die rechtlichen Grundlagen der römisch-deutschen Königswahl seit 1198. Vom Dekretale Venerabilem zur Goldenen Bulle. 2., erw. Aufl., Borsdorf 2020.
- CHMEL, Joseph (Hrsg.): Materialien zur Österreichischen Geschichte. Aus Archiven und Bibliotheken. Bd. 1/2. Wien 1837, Nachdruck Graz 1971.
- COLLIVA, Paolo: Il Cardinale Albornoz, lo Stato della Chiesa, le „Constitutiones Aegidianae“ (1353–1357). Con in appendice il testo volgare delle Costituzioni di Fano dal ms. Vat. Lat. 3939 (Studia Albornotiana, 32). Bologna 1977.
- DRÄGER, Paul (Hrsg.): Gesta Treverorum. Ab initiis usque ad MCXXXII annum = Geschichte der Treverer. Von den Anfängen bis zum Jahr 1132 (Geschichte und Kultur des Trierer Landes, 13). Trier 2017.
- EICHMANN, Eduard: Die römischen Eide der deutschen Könige. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 6 (1916), S. 140–205.
- ERKENS, Franz-Reiner: Teilung und Einheit. Wahlkönigtum und Erbmonarchie: Vom Wandel gelebter Normen. In: Verfassungsänderungen. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15. bis 17. März 2010 (Der Staat. Beiheft 20). Hrsg. von Helmut NEUHAUS. Berlin 2012, S. 9–34.
- FRIEDBERG, Emil (Hrsg.): Corpus Iuris Canonici. Editio Lipsiensis Secunda Post Aemilii Ludovici Richteri Curas ... 2 Bde. Leipzig 1879, Nachdruck Graz 1959.
- FLISCUS, Sinibaldus [Papst Innozenz IV.]: Apparatus in quinque libros decretalium. Venedig 1481, Nachdruck Frankfurt 1968.
- FRITZ, Wolfgang D. (Hrsg.): Die Goldene Bulle vom 10. Januar und 25. Dezember 1356. In: Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung 1354–1356 (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum“, Bd. 11). Hrsg. von Wolfgang D. FRITZ. Weimar 1978–1992, S. 535–827.
- GNISS, Ralph Roman Konrad: A resposta alema á plenitudo potestatis papae. Fidem Catholicam, Licet iuris e a Bula áurea. In: Idade Média. Tempo do mundo, tempo dos homens, tempo de Deus. Hrsg. von José Antônio de Camargo Rodrigues de SOUZA. Porto Alegre 2006, S. 507–514.
- GOETHE, Johann Wolfgang von: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Leipzig 1977.
- GRAMSCH, Robert: Der kurtrierische Diplomat Rudolf Losse (gest. 1364) und die Stadt Erfurt. In: Jahrbuch für Erfurter Geschichte 8 (2013), S. 37–64.
- GRIMM, Dieter: Die Historiker und die Verfassung. Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes. München 2022.

- GÜNTER, Heinrich (Hrsg.): Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, 132). Bonn 1915, S. 140–205.
- HECKMANN, Marie-Luise: Zeitnahe WAHRNEHMUNG und internationale Ausstrahlung. Die Goldene Bulle Karls IV. im ausgehenden Mittelalter mit einem Ausblick auf die Frühe Neuzeit (mit einem Anhang: Nach Überlieferungszusammenhang geordnete Abschriften der Goldenen Bulle). In: Die Goldene Bulle. Politik – Wahrnehmung – Rezeption (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften. Sonderband 12). Hrsg. von Ulrike HOHENSEE et al. Berlin 2009, Bd. 2, S. 933–1042.
- HERDE, Peter: Kuriales Pamphlet *Eger cui lenia*. In: Deutsches Archiv 23 (1967), S. 511–538.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die „Goldene Bulle“ Karls IV. Münster 1978.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Die Verfasserschaft der „Goldenen Bulle“ Karls IV. In: Bohemia 22 (1981), S. 253–299.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Fürsten, Herren und Städte zu Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der Goldenen Bulle Karls IV. (Städteforschung, A 13). Köln u.a. 1983.
- HERGEMÖLLER, Bernd-Ulrich: Die Eröffnung der „Goldenen Bulle“. Vorgebet und Proklamationsdiplom von „Omne regnum“ unter metaphorischen und exegetischen Aspekten. In: Cogor adversum te. Drei Studien zum literarisch-theologischen Profil Karls IV. und seiner Kanzlei (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 7). Hrsg. von Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER. Warendorf 1999, S. 126–220.
- HERKOMMER, Hubert: Kritik und Panegyrik. Zum literarischen Bild Karls IV. (1346–1378). In: Rheinische Vierteljahrsblätter 44 (1980), S. 68–116.
- HESSE, Christian: Synthese und Aufbruch 1346–1410 (Handbuch der deutschen Geschichte, 7b). Stuttgart 2017.
- HOLZBERG, Niklas (Hrsg.): Vergil: Aeneis. Lateinisch-deutsch (Sammlung Tusculum). Berlin/Boston 2015.
- KOLMER, Lothar: Promissorische Eide im Mittelalter. Regensburg 1989.
- LANGE, Hermann: Recht und Macht. Politische Streitigkeiten im Spätmittelalter (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 25). Frankfurt a. M. 2010.
- LANGER, Hans-Günther: Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunde in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises. In: Archiv für Diplomatik 16 (1970) S. 350–504 (1. Teil) und Archiv für Diplomatik 17 (1971) S. 348–436 (2. Teil).
- LIMNAEUS, Johannes: Ius publicum imperii romano-germanici, Vol. 1. 4. Aufl., Straßburg 1699.
- LUHMANN, Niklas: Politische Verfassungen im Kontext des Gesellschaftssystems. In: Der Staat 12 (1973), S. 1–22/165–182.

- LUHMANN, Niklas: Rechtssystem und politisches System: Probleme ihrer wechselseitigen Beziehungen. In: *Soziale Systeme* 24 (2019), S. 176–185.
- MENZEL, Michael: *Die Zeit der Entwürfe 1273–1347* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, 7a). Stuttgart 2012.
- MIETHKE, Jürgen: Die Eheaffäre der Margarete „Maultasch“, Gräfin von Tirol (1341/1342): ein Beispiel hochadliger Familienpolitik im Spätmittelalter. In: *Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von Andreas MEYER. Tübingen 2004, S. 353–391.
- MIETHKE, Jürgen: Kanonistik und Prolegomena zu einem deutschen Staatsrecht: Lupold von Bebenburg und Peter von Andlau im Vergleich. In: *Science politique et droit public dans les facultés européennes (XIIIe–XVIIIe siècle)*. Hrsg. von Jacques KRYNEN und Michael STOLLEIS. Frankfurt a. M. 2008, S. 125–141.
- MIETHKE, Jürgen: Das Römisch-deutsche Reich in der Kanonistik. Die Wahrnehmung seiner Verfassung im Spätmittelalter. In: *Gli inizi del diritto pubblico. Verso la costruzione del diritto pubblico tra medioevo e modernità (III Colloquio italo-tedesco sugli inizi del diritto pubblico, Trento, 15–19 settembre 2009)* (*Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento. Contributi*, 25). Hrsg. von Gerhard DILCHER und Diego QUAGLIONI. Bologna 2011, S. III–145.
- MIETHKE, Jürgen/FLÜELER, Christoph (Hrsg.): *Politische Schriften des Lupold von Bebenburg. Tractatus de iuribus regni et imperii – Libellus de zelo Christianae religionis veterum principum Germanorum – Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum* (MGH Staatsschriften des späteren Mittelalters, 4). Hannover 2004.
- MINDERMANN, Arend: „Der berühmteste Arzt der Welt“. Bischof Johannes Hake, genannt von Göttingen (um 1280–1349) (*Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte*, 3). Bielefeld 2001.
- MORAW, Peter: *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490* (*Propyläen Geschichte Deutschland*, 3). Berlin 1985.
- MÜLLER, Markus: *Die spätmittelalterliche Bistumsgeschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung* (*Archiv für Kulturgeschichte. Beihefte*, 44). Köln/Weimar/Wien 1998.
- OESTERLE, Jenny: *Kodifizierte Zeiten in der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV.* In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 35 (2008), S. 1–29.
- OFFLER, Hilary Seton: *The ‘Influence’ of Ockham’s Political Thinking: The First Century*. In: *Die Gegenwart Ockhams*. Hrsg. von Wilhelm VOSSENKUHL und Rolf SCHÖNBERGER. Weinheim 1990, S. 338–365.
- PÁSZTOR, Edith: *‘Una raccolta di sermoni di Giovanni XXII’*. In: *Bullettino dell’archivio paleografico italiano Nuova serie II–III* (1956–1957), S. 265–289.

- PELTZER, Jörg: *Personae publicae*. Zum Verhältnis von fürstlichem Rang, Amt und politischer Öffentlichkeit im Reich des 13. und 14. Jahrhunderts. In: Politische Öffentlichkeit im Spätmittelalter (Vorträge und Forschungen, 75). Hrsg. von Martin KINTZINGER. Ostfildern 2011, S. 162–163.
- PERTZ, Georg H. (Hrsg.): *Legum Tomus Secundus* (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Leges“, 2). Hannover 1837.
- PRODI, Paolo: *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*. Bologna 1992 (dt. Übers.: *Das Sakrament der Herrschaft*. Berlin 1997).
- RODENBERG, Karl (Hrsg.): *Epistolae Saeculi XIII E Regestis Pontificum Romanorum Selectae Per G. H. Pertz* (Monumenta Germaniae Historica). 3 Bde. Berlin 1883–1894.
- SCHIRACH, Ferdinand von: *Jeder Mensch*. 7. Aufl., München 2021.
- SCHLOTHEUBER, Eva/KISTNER, Andreas: Kaiser Karl IV. und der päpstliche Legat Aegidius Albornoz. In: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 69,2 (2013), S. 531–579.
- SCHLOTHEUBER, Eva: *Error Bavaricus – Die Kommunikation des päpstlichen Interdikts über Ludwig den Bayern im Reich*. In: *Kurie und Kodikologie. Festschrift für Claudia Märkl zum 65. Geburtstag*. Hrsg. von Jörg SCHWARZ und Georg STRACK. Ostfildern 2021, S. 135–151.
- SCHLOTHEUBER, Eva/THEISEN, Maria: *Die Goldene Bulle von 1356. Das erste Grundgesetz des römisch-deutschen Reichs. Nach König Wenzels Prachthandschrift* (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 338). Darmstadt 2023.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd: *Ordnung unter acht Männern. Die Goldene Bulle von 1356 und ihre rituellen Regeln für das Reich*. In: *UNESCO-Weltdokumentenerbe Goldene Bulle. Symposium und Festakt anlässlich der Überreichung der UNESCO-Urkunde am 8. Dezember 2014* (Kleine Schriften des Instituts für Stadtgeschichte). Hrsg. von Evelyn BROCKHOFF und Michael MATTHÄUS. Frankfurt a. M. 2015.
- SCHOLZ, Richard (Hrsg.): *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354). Analysen und Texte, Teil 2: Texte* (Bibliothek des Preußischen Historischen Instituts in Rom, 10). Rom 1914.
- SCHUBERT, Ernst: *Kurfürsten und Wahlkönigtum. Die Wahlen von 1308, 1314 und 1346 und der Kurverein von Rhens*. In: *Balduin von Luxemburg. Erzbischof von Trier – Kurfürst des Reiches. 1285–1354. Festschrift aus Anlaß des 700. Geburtstags* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 53). Hrsg. unter Mitwirkung von Johannes MÖTSCH von Franz-Josef HEYEN. Mainz 1985, S. 103–117.
- SCHULTE, Petra: *Die Goldene Bulle und die Kurfürsten als Säulen des Reichs*. In: *Die Kaiser und die Säulen ihrer Macht. Von Karl dem Großen bis Friedrich Barbarossa*. Hrsg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER. Darmstadt 2020, S. 484–489.

- SCHULTE, Petra: Trier macht Geschichte. Erinnerungspolitik im 14. Jahrhundert und die Handschrift 1354/1693 gr. 2°. In: Kurtrierisches Jahrbuch 64 (2024), S. 59–102
- SCHÜTZ, Alois: Die Prokuratorien und Instruktionen Ludwigs des Bayern für die Kurie (1331–1345). Ein Beitrag zu seinem Absolutionsprozeß. (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 11). Kallmünz 1973.
- SCHWALM, Jakob (Hrsg.): *Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum (1273–1298)* (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum“, 3). Hannover 1904–1906.
- SCHWALM, Jakob (Hrsg.): *Memorialia Pontifici Contra Imperatorem Tradita*. In: SCHWALM, Jakob (Hrsg.): *Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum (1298–1313)*. Teil 2 : 1312–1313. (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum“, 4,2). Hannover 1909–1911, Appendix VII, Nr. 1249–1251, S. 1317–1362.
- SELLA, Pietro (Hrsg.): *Costituzioni Egidiane dell'anno MCCCLVII (Corpus statutorum italicorum, 1)*. Rom 1912.
- SPILLER, Miriam: *Zeitgenössische Diskurse und Diskutanten über Probleme in der Reichspolitik des deutschen Spätmittelalters*. Diss. Phil. Gießen 2006.
- STAMMLER, Wolfgang F. (Hrsg.): *Die Autobiographie Karls IV. = Vita Caroli Quarti*. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (Bibliothek historischer Denkwürdigkeiten). Stuttgart 1979.
- STENDEL, Edmund Ernst (Hrsg.): *Nova Alamanniae*. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts vornehmlich aus den Sammlungen des Trierer Notars und Offizials, Domdekans von Mainz Rudolf Losse aus Eisenach in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel und im Staatsarchiv zu Darmstadt. 2 Bde. Berlin u.a. 1921–1976.
- STENDEL, Edmund Ernst: *Avignon und Rhens*. Forschungen zur Geschichte des Kampfes um das Recht im Reich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 6,1). Weimar 1930.
- STIELDORF, Andrea: *Die Goldene Bulle*. Reichsgrundgesetz oder Weltdokumentenerbe? In: *Weltkulturerben*. Formen, Funktionen und Objekte kulturellen Erinnerns im und an das Mittelalter (Bamberger interdisziplinärer Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen, 6). Hrsg. von Andrea SCHINDLER und Andrea STIELDORF. Bamberg 2015, S. 123–146.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: „Die Puppe Karls des Großen“. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation als praktizierter Mythos. In: *Mythos als Schicksal*. Was konstituiert die Verfassung? Hrsg. von Otto DEPENHEUER. Wiesbaden 2009, S. 34–38.

- STOLZ, Michael: *Natura, Artes und Virtutes. Alanus ab Insulis in der spätmittelalterlichen ‚Intellectual History‘*. In: *Alanus ab Insulis und das europäische Mittelalter*. Hrsg. von Frank BETZNER und Beate KELLNER. Paderborn 2021, S. 361–414.
- STOLZ, Michael: *Prag als diskursiver Interferenzraum im Spätmittelalter*. In: *König und Kaiser Karl IV. und die Oberlausitz. Schöpfer und Herrscher*. Hrsg. von Richard NEMEC und Peter KNÜVENER. Berlin 2021, S. 178–194.
- UBL, Karl: *Die Rechte des Kaisers in der Theorie deutscher Gelehrter des 14. Jahrhunderts* (Engelbert von Admont, Lupold von Bebenburg, Konrad von Megenberg). In: *Konrad von Megenberg (1309–1374) und sein Werk. Das Wissen der Zeit*. Hrsg. von Claudia MÄRTL. München 2006, S. 353–387.
- UNVERHAU, Dagmar: *Approbatio – Reprobatio. Studien zum päpstlichen Mitspracherecht bei Kaiserkrönung und Königswahl vom Investiturstreit bis zum ersten Prozeß Johann XXII. gegen Ludwig IV.* (Historische Studien, 424). Lübeck 1973.
- URBAN, Alexandra: *Poetik der Meisterschaft in ›Der meide kranz‹. Heinrich von Mügeln auf den Schultern des Alanus ab Insulis*. Berlin 2021.
- URBAN, Alexandra: *Poetologien der Natur in Alanus ab Insulis De planctu naturae und Heinrichs von Mügeln Der meide kranz*. In: *Alanus ab Insulis und das europäische Mittelalter*. Hrsg. von Frank BETZNER und Beate KELLNER. Paderborn 2021, S. 415–438.
- VON DEN BRINCKEN, Anna-Dorothee (Hrsg.): *Martin von Troppau. Chronicon Pontificum et Imperatorum* (Monumenta Germaniae Historica Digital, Online-Edition), Stand Juli 2014, URL: [https://data.mgh.de/ext/epub/mt/\(25.9.2024\)](https://data.mgh.de/ext/epub/mt/(25.9.2024)).
- WAITZ, Georg (Hrsg.): *Gesta Treverorum*. Edente G. Waitz, Prof. Publ. Kiloniensi. In: *Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Scriptores“*, Bd. 8. Hrsg. von Georg H. PERTZ. Hannover 1848, S. III–260.
- WALDHOFF, Christian: *Entstehung des Verfassungsgesetzes*. In: *Verfassungstheorie*. Hrsg. von Otto DEPENHEUER und Christoph GRABENWARTER. Tübingen 2010, S. 22–44.
- WEILAND, Ludwig (Hrsg.): *Martini Oppaviensis Chronicon Pontificum Et Imperatorum*. In: *Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Scriptores“*, Bd. 22. Hrsg. von Georg H. PERTZ. Hannover 1872, S. 377–482.
- WEILAND, Ludwig (Hrsg.): *Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum (911–1197)* (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum“, 1). Hannover 1893.
- WIDMER, Berthe (Hrsg.): *Francesco Petrarca: Aufrufe zur Errettung Italiens und des Erdkreises. Ausgewählte Briefe Lateinisch – Deutsch*. Basel 2001.
- WOLF, Armin: *Das „kaiserliche Rechtbuch“ Karls IV.* (sogenannte Goldene Bulle). In: *Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 2 (1969), S. 1–32.

- WOLF, Armin: *Verwandtschaft – Erbrecht – Königswahlen*. 2 Bde. (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 283). Frankfurt a. M. 2013.
- WÖRSTBROCK, Franz Josef: *Imitatio in Augsburg*. Zur Physiognomie des deutschen Frühhumanismus. In: *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 129 (2000), S. 187–201.
- WYTTENBACH, Johann H./MÜLLER, Michael F. J. (Hrsg.): *Gesta Trevirorum. Integra Lectionis Varietate Et Animadversionibus Illustrata Ac Indice Duplici Instructa*. 3 Bde. Trier 1836–1839.
- ZEUMER, Karl: *Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, 2)*. 2 Bde. Weimar 1908.
- ZEUMER, Karl/SALOMON, Richard (Hrsg.): *Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum (1345–1348)* (Monumenta Germaniae Historica, Reihe „Constitutiones Et Acta Publica Imperatorum Et Regum“, 8). Hannover 1910–1926.

ANTIQUARIAT PETER FRITZEN

Recycling in der Premium Klasse



An- und Verkauf wertvoller alter Bücher,
Landkarten und Stadtansichten seit 1987

Beratung bei Aufbau und Pflege
Ihrer Sammlung

Wertgutachten für Versicherung,
Verkauf und Erwerb

Vertretung auf den führenden Auktionen weltweit

Preister Straße 26
54662 Speicher/Eifel
Tel. 0151 5850 5622

antiquariat-fritzen@t-online.de
www.antiquariat-fritzen.com

Ver sandantiquariat. Besuche nach Vereinbarung.

